Notwendigkeit

Die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit
einer
Reform
der
Armenpflege in Städten.

Nebst einem Anhange,

enthaltend:

Die Armenordnung der Stadt Elberfeld, mit sämmtlichen Instructionen und Formularen.

Der Ertrag ist zu einem milden Zwecke bestimmt.

Preis 36 kr. = 10 Sgr.

Darmstadt.
G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, Verlag.
1873.

Die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit
einer
Reform
der
Armenpflege in Städten.

Nebst einem Anhange,

enthaltend:

Die Armenordnung der Stadt Elberfeld, mit sämmtlichen Instructionen und Formularen.

Den Vorständen deutscher Städte gewidmet.

Darmstadt.

G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, Verlag.

1873.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Vorwort.

Unter unseren Augen, in der Mitte einer Bevölkerung, welche in allen Richtungen menschlichen Strebens rastlos schaffend fortschreitet, sehen wir einen Theil dieser Bevölkerung, die Bettler, durch ein Privileg alter Gewohnheit ausgeschlossen von der Ehre und Wohlthat der Arbeit, heute sich auf abenteuerliche Weise nährend, morgen von Hunger gequält, in dürftigen Lumpen allen Unbilden des Wetters trotzend, jeder Versuchung zum Laster vorzugsweise preisgegeben.

Diese bedauernswerthen Schaaren rekrutiren sich aus wirklich Armen, welche von den Gemeinden ungenügend unterstützt werden, aus Unglücksfällen, deren Opfer durch unverständige Privatunterstützung zu Bettlern werden, aus Trunkenbolden und jungen Leuten, welche weder etwas gelernt haben, noch arbeiten wollen, namentlich aber aus Kindern, welche von frühester Jugend an zum Betteln gewöhnt, die Laufbahn mit solchen Vorkenntnissen betreten, daß sie es bis zur Prostitution, zum Zuchthause und noch weiter bringen können.

Wir fragen uns staunend, wie solche Mißstände sich zu erhalten vermochten, trotzdem daß sie in ihrer ganzen Schädlichkeit längst erkannt wurden, trotz der bedeutenden Kosten der städtischen Armenbudgets, trotz der großen Summen, mit welchen Vereine und Private der Armuth helfen wollen, und endlich trotz der Strafgesetze gegen das Betteln.

Diese Fragen suchte sich der Verfasser schon seit Jahren durch sorgfältige Beobachtungen zu beantworten, glaubte sich aber sagen zu müssen, daß, gegenüber einem so tief eingewurzelten socialen Uebel, eine Reform nur einer anerkannten Autorität gelingen könne, deren günstige Erfolge allein zu solchen Reformen ermuthigen würden. Eine derartige Autorität fand der Verfasser in der, nach Grundsätzen und Ausführung vortrefflichen,

nach ihren Erfolgen beneidenswerthen, öffentlichen Armenpflege der Stadt Elberfeld, und ihre Ergänzung bezüglich der Privatwohlthätigkeit, in den nachahmungswerthen Einrichtungen des „Verein zu Rath und That" in Chemnitz, welcher sich ähnlicher segensreicher Erfolge erfreut.

Der ungewöhnliche Zudrang der Bevölkerung nach den Städten vermehrt wohl dort augenblicklich die Erwerbsquellen, aber er verschlimmert die Lage der meisten Unbemittelten, und wird in seinen Folgen die Zahl der Armen nothwendig vermehren; nehmen wir die demnächstige Wirkung der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz hinzu, so läßt sich nicht leugnen, daß es höchste Zeit ist, die Armenpflege durch zeitgemäße Reform in den Stand zu setzen, bessere Erfolge zu erreichen, als bisher. Nicht allein die Stadtvorstände sind in dieser Hinsicht verpflichtet, wir Alle haben das größte Interesse daran, daß mit unseren Gaben der Noth wirklich und ausreichend geholfen, aber keine Bettler erzogen werden, — ein Jeder der Etwas zu verschenken hat, trägt die moralische Verantwortlichkeit für die Verwendung seiner Gaben.

Wie also bisher die ganze Natur des Gegenstandes Vorsicht und Zurückhaltung entschuldigte, so ermuthigen jetzt die Umstände und die vorhandene Möglichkeit, einer wahrheitsgetreuen Schilderung der bestehenden Uebelstände die erprobte Reform derselben gegenüber zu stellen, den Verfasser, seine betreffenden Erfahrungen zu veröffentlichen, und zu ähnlichen Reformen zu rathen.

Der Verfasser.

Die Armenpflege wird in vielen Städten Deutschlands auf ihren verschiedenen Gebieten mit sehr verschiedenem Erfolge gehandhabt. Während die Verpflegung in den Armenkranken- und Armenpfründnerhäusern, sowie die Einrichtungen solcher und ähnlicher städtischen Anstalten, ihren Zwecken und den Anforderungen unserer Zeit meistens entsprechen, geschieht die Unterstützung der Armen außerhalb dieser Anstalten in durchaus ungenügender Weise, und nach althergebrachten, für heutige Verhältnisse keineswegs mehr passenden, oder zur Erreichung der Zwecke genügenden Einrichtungen; eine zeitgemäße Reform dieser Armenpflege, welche wir, im Gegensatz zu den geschlossenen Anstalten, die offene Armenpflege nennen wollen, ist daher dringend nöthig.

Dermaliger Zustand und hauptsächliche Mängel der öffentlichen Armenpflege.

Man kann die Mängel dieser offenen Armenpflege in zwei Hauptrichtungen zusammenfassen:

1) Bei der dermaligen Einrichtung der öffentlichen Armenpflege ist die durchaus nöthige, eingehende und regelmäßig wiederholte Prüfung der Verhältnisse der Armen nicht möglich.
2) Die Unterstützungssätze der öffentlichen Armenpflege sind, gegenüber den heutigen Preisen aller Lebensbedürfnisse, zu niedrig.

Ueberlastung der Pfleger.

Die Vorschriften der alten Armenordnungen wären, bezüglich der Prüfung der Verhältnisse der Armen, theilweise ganz gut, wenn aber, bei der dermaligen Armenpflege, dem einzelnen Pfleger dreißig Fälle und mehr von Armuth zur Behandlung zugetheilt werden,

so ist die nothwendige Folge davon, daß die Prüfung der Verhältnisse nur oberflächlich, und nur selten in der Wohnung der Armen stattfinden, und daß von der ebenso nöthigen öfteren Revision der Zustände noch weniger die Rede sein kann.

Diese Ueberlastung der einzelnen Pfleger, und der hierdurch allmählich entstandene Gegensatz der Vorschriften der Armenpflege und der wirklichen Ausübung derselben, müssen es aber natürlich immer schwieriger machen, gewissenhafte Männer für das Amt eines Armenpflegers zu gewinnen.

Schädlichkeit zu niedriger Unterstützungssätze.

Ein solches Amt wird weiter bedeutend erschwert und seine Ausübung lästig, wenn die Unterstützungssummen, welche der Pfleger vorschriftsmäßig gewähren kann, gegenüber den wirklichen Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse notorisch ungenügend sind.

Es besteht hier eine höchst schädliche Wechselwirkung zwischen einer öffentlichen Armenpflege, welche mit ihren Unterstützungen unter dem Maß des zum Leben durchaus Nothwendigen bleibt, und als Folge den Armen für das Fehlende auf das Betteln verweist, und zwischen dem Almosengeben der Privaten, welches der Armenpflege das Erreichen gemeinnütziger Ziele kaum möglich macht.

Erziehende Aufgabe der Pflege.

Die Aufgabe der verständigen Armenpflege soll, neben der Erfüllung der gesetzlichen und menschlichen Pflicht des Unterhalts der Armen, wesentlich eine erziehende sein, das heißt, die Armenpflege soll in allen Fällen, wo es irgend möglich ist, die Armen durch Nachweis von Gelegenheit, Ermuthigung und moralische Nöthigung, zur Arbeit, zum Erwerb, zur Selbständigkeit wieder heranziehen, und hierdurch nicht nur sie selbst zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft wiedergewinnen, sondern namentlich auch das Verkommen der Kinder, also die Erblichkeit der Armuth, verhüten.

Um den Trieb zum Selbsterwerb anzuspornen, wird also jede vernünftige Armenpflege die Fähigkeit und Möglichkeit, einen Theil der Bedürfnisse durch Arbeit zu erwerben, bei dem einzelnen Fall festzustellen suchen, und dem Befund dann die nothwendige Unterstützung anpassen.

Diese Art der Nöthigung zur Arbeit ist allen Zwangsanstalten in jeder Hinsicht vorzuziehen, kann aber ihre Zwecke nur da erreichen, wo das Betteln abgeschafft ist, denn solange die Möglichkeit vorhanden ist, mehr als das Nöthige zu erbetteln, werden, bei dem eigenthümlichen Reiz des Bettlerlebens, sich nur Wenige der Arbeit zuwenden.

Die Erkenntniß der ungemein großen Schädlichkeit des Bettelns und planlosen Almosengebens ist nicht neu. Das Betteln. Erkenntniß der Schädlichkeit desselben.

Dem Verfasser liegen Berichte wackrer Männer aus dem Anfang dieses Jahrhunderts vor, so namentlich die Denkschrift eines, als uneigennütziger eifrigster Armenarzt bekannten Menschenfreundes, welche darlegt, wie nutzlos, ja schädlich, namentlich die Privatwohlthätigkeit ihre Mittel dahin gebe. Die Denkschrift schildert Zustände, wie sie der Arzt damals täglich vor Augen sah, und wie sie noch heute, nach mehr als fünfzig Jahren, leider beinahe unverändert fortbestehen.

Eine andere sehr klare Beurtheilung dieser Zustände, aus der Feder eines ebenso tüchtigen als menschenfreundlichen Verwaltungsbeamten, hebt besonders den Nachtheil hervor, daß derselbe Bittende von einem halben Dutzend Kassen und Vereinen Unterstützungen erhalten könne, ohne daß die eine dieser Kassen wisse, was die andere thue. Auch dieser Uebelstand dauert noch heute fort, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn zufällig ein Mitglied des Vorstandes eines Vereins zugleich Mitglied eines anderen ist.

Verordnungen gegen das Betteln, sowohl von den Regierungen als von Gemeinden erlassen, bestehen wohl in genügender Zahl, aber das Publikum wirkt ihnen überall entgegen, indem es sich weigert, gegen den von der Polizei ertappten Bettler als Zeuge aufzutreten. Wer wird auch Jemanden zur Strafe bringen wollen, dem er, überzeugt von seiner Noth, ein Almosen gegeben hat? Mittel zur Abschaffung der Bettelei.

Um die Bettelei abschaffen zu können, müssen die Bewohner einer Stadt freiwillig in soweit mitwirken, daß sie auf das Almosengeben an ihren Thüren verzichten; damit sie aber zu diesem Verzicht sich ernstlich entschließen, muß man sie überzeugen, einerseits, daß sie mit ihren Almosen keinen Nutzen, wohl aber großen

Schaden stiften, und andererseits, daß durch die öffentliche Armenpflege, und durch Vereinigung und weise Verwendung der großen Summen, welche die Privatwohlthätigkeit aufwendet, alle humanen Zwecke der Wohlthätigkeit erreicht werden können.

Diese bisher fehlende Ueberzeugung, daß es einer geordneten Armenpflege möglich sei, aller wirklichen Noth Abhülfe zu bringen, und daß das Almosengeben vorzüglich die Ursache ist, weßhalb dieses schöne Ziel nicht erreicht werden kann, gerade diese Ueberzeugung wird dieselben Einwohner, welche jetzt der Bestrafung der Bettler aus natürlichem Gefühl entgegenwirken, sofort zu eifrigen Verbündeten der Aufsichtsbehörden umwandeln.

Dermalige Uebung der Privatwohlthätigkeit.

Eine Schilderung der Privatwohlthätigkeit, wie sie in althergebrachter Weise geübt wird, darf, um ihre Erfolge beurtheilen zu können, leider nicht umgangen werden, und von diesem Gesichtspunkte möge die nachstehende Mittheilung der Resultate langjähriger Beobachtung, welche mit den bezüglichen Erfahrungen sorgfältiger Beobachter in anderen Städten übereinstimmen, beurtheilt werden.

Arten der Privat-Unterstützungen.

Die Privatunterstützungen lassen sich in drei Hauptklassen theilen:

1) Geschenke, welche an den Thüren erbeten, und ohne jede Erkundigung oder Kenntniß des Armen und seiner Verhältnisse gegeben werden;
2) Unterstützungen, an den Thüren gegeben, aber nach geschehener Erkundigung, oder an bekannte Arme; und endlich
3) Besuch der Armen in ihren Wohnungen, und den Umständen entsprechende Hülfe und Pflege.

Die erste Klasse ist die wichtigste, nicht nur, weil ihr, ungeachtet des kleinen Betrags der meisten einzelnen Gaben, sicher die Hälfte der Summe aller Privatunterstützungen zugerechnet werden muß, sondern weil gerade durch d i e s e Art von Unterstützung unberechenbarer Schaden gestiftet wird.

Klassen der Almosenempfänger.

Betrachten wir doch einmal die Almosenempfänger dieser Klasse näher und wir finden hauptsächlich:

1) Alte oder gebrechliche Leute, zum Theil berechtigt auf Unterstützung der Gemeinde;

2) Kinder, die entweder auf eigene Faust betteln, und das empfangene Geld gar häufig ganz oder theilweise vernaschen, oder die, von gewissenlosen Eltern dazu angehalten, betteln, die Schule versäumen, jede Unsitte treiben, und so zu Vagabunden herangezogen werden;

3) männliche und weibliche Gewohnheitsbettler, Branntweintrinker, theilweise auch Zöglinge städtischer Anstalten, deren Zucht und Hausordnung durch Erlangung der Bettelgaben sehr erschwert wird;

4) Handwerksbursche, oder die sich dafür ausgeben, welche, ehe sie sich nach Arbeit umsehen, (wenn das überhaupt ihre Absicht ist), die Stadt durchbetteln;*

5) Landleute jeden Alters, welche theils in obige Kategorien gehören, theils, zu Hause im Besitz guten Auskommens, auf der Heimkehr vom Markte diese kleine Ernte auch noch mitnehmen, theils auch das Durchbetteln der Stadt zu einem Gewerbe machen, welches gewinnbringend genug ist, um wöchentlich mehrmals per Omnibus oder Eisenbahn zur Stadt zu fahren. Es kann einer Landgemeinde kaum ein größerer Schaden zugefügt werden, als durch solche Unterstützung ihrer arbeitscheuen oder liederlichen Mitglieder.**

---

* Von guten Specialeinrichtungen ist hier das Bureau für Arbeitsnachweis in Stuttgart hervorzuheben, bei welchem Bedarf an Arbeitern wie Arbeitsgesuche angemeldet werden, und welches im Jahre 1871 von circa 12,000 Anmeldungen über 9000 befriedigen konnte. Außer ihrem Bedarf an Arbeitern übertragen die Handwerker, Industriellen und Kaufleute dem Bureau auch die etwa nöthige Unterstützung derer, welche keine Arbeit finden, wozu sie entsprechende Beiträge zahlen. Die Beamten des Bureaus können mit Leichtigkeit die Legitimationen prüfen, was dem Privaten kaum möglich ist. Wie nützlich eine solche Anstalt in jeder Richtung sein muß, liegt auf der Hand.

** Eine Reform der Armenpflege auf dem Lande ist nöthig und möglich, und zwar wohl mit dem besten und leichtesten Erfolge in der Form von Kreisverbänden. Eine werthvolle Abhandlung über Armenpflege auf dem

So sind, mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen, die Empfänger der Unterstützungen an den Thüren beschaffen.

Eine sehr ergiebige Quelle für alle diese Bettler sind die Kaufläden, wo man die schlechte Anwendung der Almosen in vielen Fällen bestimmt kennt, aber sich vor den Kunden scheut, den Bettler fortzuschicken.

Das Verschenken von Brod und selbst von Kleidungsstücken, ohne genaue Kenntniß der Empfänger, steht auf ziemlich gleicher Stufe mit der Geldgabe. Beides dient gewöhnlich als Waare, und wird gegen geringen Preis verhandelt, Beides erzieht zu dem schändlichen Gewerbe heuchlerischer Bettelei und seinen Folgen.

Wie vielen, welche sich selbst durch Mildthätigkeit an den Thüren Genüge zu leisten glauben, ist dieser Thatbestand halb oder ganz bekannt. Aber es ist so bequem! Das Erkundigen ist so beschwerlich! Könnte denn unter den Bittenden nicht doch mancher sein, der's nöthig brauchte? oder ist es nicht besser, manche Gabe unnöthig zu verschenken, als daß auch nur Ein würdiger Armer abgewiesen werde? Namentlich diese letztere Betrachtung ist es, welche auch so viele edle und verständige Menschen dazu bringt, diesem wahren Krebsschaden einer Gemeinde Vorschub zu leisten.

Wirklichkeit und Ideal.

Außer dieser Vertheidigung des Almosengebens darf man auch dem Einwurfe entgegensehen, daß bei einer Reform ja die veredelnden Gefühle der Wohlthätigkeit, die Seeligkeit des Gebens, die Dankbarkeit des Empfängers für den Einzelnen verloren gehe. Man wird es daher nicht umgehen dürfen, diese idealen Vorstellungen mit der Wirklichkeit zu vergleichen, und zu untersuchen, von welchem durchschnittlichen moralischen Werth denn das Betteln und Almosengeben für Geber und Empfänger, von welchem Geldwerth es für den wirklich Bedürftigen und die sogenannten verschämten Armen ist. Im Voraus möchte wohl zu bemerken sein, daß nicht die Gefühle des Gebers, sondern das wahre Wohl des

Lande. „Offene Briefe" von Herrn Regierungsrath Friedrich in Dresden, findet die Lösung dieser wichtigen Aufgabe möglich, durch die Errichtung solcher Verbände unter Mitwirkung der betr. Regierungsstellen.

Bedürftigen bei der Art der Unterstützung maßgebend sein müsse, daß die Armuth keineswegs schändet, wohl aber das Betteln, und daß bei richtiger Armenpflege kein Bedürftiger zu betteln braucht.

Wie sieht es nun im Allgemeinen mit den dankbaren Gesinnungen der Bettler aus?

Wessen Wohnung die Gelegenheit dazu bietet, der kann die Beobachtung machen, wie die Kinder, welche vorher jammerten, draußen den harrenden Kameraden triumphirend ihre Beute zeigen; wie der vorher Lahme auf der Straße plötzlich prächtig marschiren kann, und andere fingirte Gebrechen ebenso schnell plötzlich verschwunden sind. Erhält der Bettelnde aber Nichts, so sprechen gar oft seine Blicke bitteren Haß, sein Mund Schimpfworte und Verwünschungen aus, während die Kinder ihrem Zorn durch Beschmutzen der Häuser Luft machen.

Lassen Sie uns nun, als Beantwortung der weiteren Fragen, auch eine brave, in Armuth gerathene Familie auf dem traurigen Wege des Bettelns begleiten. *Werth des Bettelns für die bedürftigen, sogenannten verschämten Armen.*

Eine Nachbarin, welche die Noth einer solchen armen Familie bemerkt, räth, sich an einen Schreiber von Bettelbriefen zu wenden; aber die Handschriften dieser Fabrikbriefe sind schon zu bekannt, und nur selten erfolgt eine Gabe von Bedeutung, von welcher dann noch ein Theil an den Briefschreiber abgegeben werden muß. Endlich zwingt die steigende Noth zum persönlichen Bittgang, welcher in der Regel der Frau zufällt. In vielen Fällen gelingt es der Armen nicht, ihre Bitte persönlich vorzutragen; die besseren Wohnungen haben meist verschlossene Vorplätze, und auf den leisen Ton der Schelle, welcher die Dienerschaft schon errathen läßt, daß ein Bittender draußen stehe, wird meistens, ohne die Thüre zu öffnen, im Wohnzimmer mit der allgemeinen Formel gemeldet: „Es ist ein Armes draußen", und darauf erfolgt dann ebenso meistens die Gewährung eines Kreuzers, welche, der Zeitersparniß wegen, in manchen Haushaltungen in der Küche bereit liegen, und ebenso wie die Verabreichung von Brod, der Discretion der Dienerschaft überlassen werden.

Zuweilen aber wird der Arme auch persönlich in Augenschein genommen, manchmal nur durch die Gazevorhänge, manchmal auch bei geöffneter Thüre. Da steht denn unsere unglückliche Arme gar sehr im Nachtheil gegen die Bettlerin von Profession, denn sie kommt in möglichst anständiger Kleidung, und die bittenden Worte stocken in der beklommenen Brust. Die geübte Bettlerin dagegen hüllt sich und ihr (öfters nur besonders dazu geliehenes) Kind theatralisch in Lumpen, und mit den demüthigsten und unterthänigsten Worten weiß sie ihr Elend auf das Rührendste zu schildern.

Während daher Kinder und Bettler von Profession die Kreuzer oder größeren Gaben davontragen, trifft unsere Arme häufig die Verweigerung. Und wie viele Ausreden hat man, sowohl dem Bittenden als sich selbst gegenüber, um gerade heute Nichts zu geben: „Man ist zu beschäftigt, man hat Besuch, man ist im Begriffe auszugehen, man hat kein kleines Geld, man hat heute schon zu viel gegeben, man hat jetzt selbst zu große Ausgaben, man hat Verluste gehabt, man ist in gereizter Stimmung, die Person der Bittenden gefällt einem nicht, „die hat ja Kleider an, so gut und besser als ich", oder man glaubt, der Frau schon öfters gegeben zu haben 2c. 2c.

So zog denn die Arme auf ihren Erstlingsbittgang voll Scham, aber auch voll Vertrauen auf die Barmherzigkeit ihrer Mitmenschen aus, und in den meisten Fällen kehrt sie erbittert über die erfahrene, ihr ungewohnte Behandlung nach Hause zurück, ohne eine Hülfe zu bringen, welche dem Werth der verlorenen Zeit gleichkäme. Sie hat den ganzen Tag, an welchem sie bisher neben der Haushaltung wenigstens Etwas verdienen konnte, versäumt, um am Abend zu Hause den Jammer zu finden, den sie nicht stillen, und den Hunger, den sie nicht sättigen kann! Noch einige solche Tage aber, und das Ehrgefühl ist dahin! Sie wird es lernen, mit besserem Erfolge zu betteln, und wird ihre Kinder gleichfalls dazu erziehen.

Jede Wohlthätigkeit ohne Plan und Ueberwachung erzieht Bettler.

Nun gibt es allerdings Viele, welche auch den Kreuzer nicht gern am unrechten Orte verschenken, und ihre Gabe auf den einzelnen wirklich Bedürftigen zu concentriren suchen, die es also

vorziehen, sich nach den Verhältnissen des Bittenden zu erkundigen. Diese Unterstützungen an der eignen Thüre, aber nach geschehener Erkundigung, nehmen indessen in mancher Hinsicht Theil an den schädlichen Folgen des Bettelns. Sie nöthigen den Armen, seine kostbare Zeit zu versäumen, oder Kinder zu schicken, welche, mit dem Gelde in der Hand, so leicht zur Verheimlichung und zum Naschen verführt werden; sie leiten Eltern und Kinder auf den Weg des Bettelns, weil doch nur äußerst selten in einem Hause der ganze Bedarf durch das Geschenk gedeckt wird. Und dieser Bedarf, wo ist seine Grenze? Welches feine Ehrgefühl, welche Entsagung und Selbstbeherrschung setzen wir voraus, wenn wir annehmen, daß ein Armer nicht zugreife, wenn die Quellen der Mildthätigkeit sich über seinen nothwendigen Bedarf ergiebig zeigen?

Es gibt einflußreiche Menschenfreunde, welche, wenn sie von einem Elend hören, es allen Denen empfehlen, von welchen sie Abhülfe erwarten dürfen, es wird in weiteren Kreisen bekannt, und ohne jede Controle ergießen sich die milden Gaben in solcher Fülle über den Protegirten, daß demselben die Fortdauer seiner Lage nothwendig wünschenswerth erscheinen muß. Der Arme vergleicht diese mühelose Einnahme mit dem früheren kärglichen Verdienst seiner harten Arbeit; er sinnt auf Mittel die Unterstützungen ferner, wenn auch von andern Leuten, zu erhalten, das Ehrgefühl wie die Selbständigkeit gehen unter, und die Familie ist als nützliches Glied der Gemeinde verloren.

So bleibt denn dermalen eine segensreiche Folge der Mildthätigkeit nur für die Wenigen zu hoffen, welche eine verarmte Familie in ihrer Wohnung aufsuchen, sie vollständig so unterstützen, wie es ihre Lage erfordert, und so lange bis die Noth vorüber ist, und auch dann nur in dem Falle, wenn nicht die nämliche Familie, auch noch von anderer Seite unterstützt, hierdurch zum Betteln verführt wird.

Mit so verschwindend kleinem gutem und so weit überwiegend schädlichem Erfolge werden dermalen durchschnittlich die Privatunterstützungen verwendet; so wenig stimmt die Wirklichkeit mit dem idealen Bilde der Wohlthätigkeit überein, welches namentlich milde Frauenherzen nur ungern auf das Almosengeben verzichten läßt.

Wollte man solchen unbedachtsam Wohlthätigen zumuthen, einem Bittenden ungesunde Speise zu schenken, so würden sie schaudernd zurückweichen, und doch reichen sie ihm sorglos das Gift der Bettelgabe, welches auf Generationen verderbend wirkt.

Möglichkeit jeder Noth zu helfen.

Es ist schon oben gesagt, daß die Möglichkeit, das Betteln abzuschaffen, nächst der Erkenntniß seiner großen Schädlichkeit, von der Ueberzeugung des Publikums abhängt, daß durch die öffentliche und private Krankenpflege jeder wirklichen Noth abgeholfen, jedes zur Unterstützung berechtigte Bedürfniß befriedigt werden könne.

Grundsätze zweckmäßiger Gemeindepflege.

Die Grundlage jeder erfolgreichen Armenpflege muß eine zweckmäßige, wohldurchgeführte Gemeinde-Armenordnung bilden, als deren leitende Grundsätze man bezeichnen kann:

1) Auf Kosten der Gemeinde soll allen Armen, welche Anspruch auf deren Unterstützung haben, diese Unterstützung so ausreichend zu theil werden, daß sie nicht aus Noth betteln müssen.

2) Da der Gemeinde gegenüber alle Ansprüche der Armen, deren gesetzliche Heimath die betr. Stadt ist, gleichberechtigt sind, so müssen sich die Unterstützungen aus Gemeindemitteln nach Sätzen richten, welche für alle gleich sind.

3) Dem Zweck der vernünftigen Armenpflege entsprechend, welche außer dem Unterhalt der gänzlich Arbeitsunfähigen, alle nur theilweise oder vorübergehend Arbeitsunfähigen zur Arbeit und Selbstständigkeit zurückführen will, darf die Unterstützung niemals über das Maß des durchaus Nothwendigen hinausgehen, und muß stets möglichst genau den veränderlichen Umständen und dem Grade der Arbeitsunfähigkeit der Pfleglinge angepaßt werden; mit andern Worten: die Arbeit muß stets lohnender bleiben als die Unterstützung, und diese darf nicht größer sein und nicht länger dauern, als es die Noth erfordert.

Die Wichtigkeit dieser Grundsätze wird kaum irgendwo angezweifelt werden, aber die althergebrachte Art der öffentlichen Armenpflege erscheint so wenig brauchbar, dieselben durchzuführen, und die Uebelstände der Bettelei und sogenannten Wohlthätigkeit sind so tief eingewurzelt, daß es bisher fast überall an Muth zu dem

Unternehmen der offenbar nöthigen gründlichen Reform, wie an Hoffnung ihres Gelingens fehlte.

In solchen socialen Fragen ist das Experimentiren eine schlimme Sache, theils wegen des Wohles der Mitmenschen, mit welchen diese Versuche angestellt werden sollen, theils wegen der Schwierigkeit, welche jedes Mißlingen künftigen neuen Versuchen der Verbesserung nothwendig bereiten muß.

Auf der einen Seite von diesen gegründeten Bedenken zurückgehalten, auf der andern Seite von dem bestehenden Bedürfniß, und den in nächster Aussicht stehenden Folgen der neuen Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vorwärts gedrängt, begrüßte der Verfasser mit begreiflicher herzlicher Freude die Kunde, daß die Stadt Elberfeld, nach dem Entwurf und unter Leitung ihres Bürgers, des Herrn Daniel von der Heydt, eine Armenordnung eingeführt habe, welche den Grundsätzen einer verständigen Gemeindearmenpflege entspreche, und daß sich solche in nunmehr achtzehnjähriger Praxis vollständig bewährt habe. Aus dem Wortlaut der Armenordnung und den Jahresberichten der Armenverwaltung von Elberfeld,* wie aus den Mittheilungen dortiger urtheilsfähiger Freunde, entnahm der Verfasser die Bestätigung dieser höchst erfreulichen Nachricht; bei der Wichtigkeit des Gegenstandes glaubte er indessen auch damit sich nicht begnügen zu dürfen, sondern verglich an Ort und Stelle die praktische Uebung mit den Vorschriften der Armenordnung, und konnte, unter freundlichster Führung der Vorsteher, jede wünschenswerthe Auskunft über die Entstehungsgeschichte und Verwaltung erhalten, Einsicht der Bücher nehmen, sowie einer Bezirksversammlung beiwohnen.

Armenordnung der Stadt Elberfeld.

Als Ergebniß dieser Forschungen kann der Verfasser den Behörden von Städten nur rathen, ihre Armenverwaltung, unter Vorbehalt von, durch locale Verhältnisse etwa bedingten Aenderungen auf Grundlage der Armenordnung von Elberfeld zu reformiren,

* Der Vorstand der Armenverwaltung in Elberfeld hat nicht nur gestattet, daß die Armenordnung mit den Instructionen und Formularen im Anhange abgedruckt wurde, sondern sich auch zu jeder weiteren Mittheilung freundlichst bereit erklärt.

und will in Nachstehendem versuchen, einen gedrängten Ueberblick der Absichten dieser Armenverwaltung, der Mittel, welche zur Erreichung der Absichten angewandt, und der Erfolge, welche erzielt wurden, zu geben.

Bedingungen der Unterstützung.

Die Armenverwaltung zu Elberfeld will jeden Armen, welcher um Hülfe selbst oder durch andere nachsucht, unterstützen, wenn die Untersuchung ergibt, daß er dieser Hülfe bedürftig, namentlich arbeitsunfähig ist, und daß er keine Verwandte besitzt, welche zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichtet und vermögend sind. Auch der arbeitsfähige Arme kann, unter demselben Vorbehalt, vorübergehend unterstützt werden, wenn nachgewiesen wird, daß er sich eifrig, aber vergeblich, um Arbeit und eignen Verdienst bemüht hat, er ist jedoch alsdann verpflichtet, eine ihm angewiesene, seinen Kräften angemessene, Arbeit zu verrichten. Auch wenn keine Berechtigung aus dem Unterstützungswohnsitz vorliegt, soll, unter Vorbehalt des Ersatzes seitens der verpflichteten Gemeinde, sofortige Hülfe nicht verweigert werden.

Unterstützungssätze.

Als höchsten regelmäßigen Betrag der Unterstützung setzt die Armenverwaltung eine Summe fest, mit welcher in Elberfeld Personen oder Familien aus eignem Verdienst nothdürftig leben. Personen oder Familien, deren Verdienst oder Einkommen diese Summe erreicht, haben also keinen Anspruch auf Unterstützung. Als dieser, für die Woche nothwendige Betrag ist im Jahre 1853 ermittelt worden:

25	Sgr.	für das Familienhaupt,
19	„	für die bei dem Manne lebende Frau,
17	„	für ein Kind von 15 Jahren und darüber,
15	„	für ein Kind von 10 bis 15 Jahren,
11	„	für ein Kind von 5 bis 10 Jahren,
9	„	für ein Kind von 1 bis 5 Jahren,
6	„	für ein Kind von weniger als 1 Jahr,

3 Thlr. 12 Sgr. = 5 fl. 57 kr. demnach für eine aus den genannten 7 Personen bestehende Familie, und 25 Sgr. = 1 fl. 28 kr. für die einzelne Person. Im September 1872 wurden diese Sätze, wegen der gestiegenen Preise aller Lebensbedürfnisse, um ca. 20 %

erhöht; z. B. für die einzelne Person auf 1 fl. 45 kr., und für die Familie von 7 Personen auf 7 Gulden per Woche. Personen, welche allein stehen und arbeitsunfähig sind, werden vorzugsweise in die städtischen Armenanstalten aufgenommen.

Die Unterstützung geschieht in der Wohnung der Armen und in der Regel in Geld, ausnahmsweise jedoch auch durch Anweisung auf Suppe, Kleidung, Bettwerk u. s. w., welche dann aufgerechnet werden.

Prüfung der Verhältnisse.

Die Arbeitsfähigkeit, der Verdienst, die Bedürftigkeit der Armen, wie das Vermögen der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Personen sind aber natürlich veränderlich, und die Armenordnung verwilligt deßhalb keine Unterstützung auf längere Zeit als vierzehn Tage. Die Prüfung der Verhältnisse soll also möglichst oft, mindestens alle vierzehn Tage, durch persönlichen Besuch in der Wohnung des Armen wiederholt, und dieser Besuch insbesondere dazu benutzt werden, den Armen durch Rath und That zu ökonomischem und sittlichem Emporkommen, und guter Erziehung der Kinder beizustehen.

Verwaltungssystem.

Um nun die Erreichung dieser edlen und wichtigen Zwecke möglich zu machen, ohne die Armenpfleger zu überlasten, ist auf Vorschlag des Herrn von der Heydt folgendes Verwaltungssystem als Gemeindegesetz angenommen worden.

Die Stadt Elberfeld ernennt eine Armenverwaltung, welche in der offenen Armenpflege durch die Bezirksvorsteher und Armenpfleger, in der geschlossenen durch die Directionen der Armenhäuser, Krankenanstalten ꝛc. unterstützt wird. Bezüglich der offenen Armenpflege, welcher diese kleine Abhandlung ausschließlich gewidmet ist, wurde die Stadt in 18 Bezirke eingetheilt; jeder Bezirk zählt 14 Armenpfleger, so daß keinem Pfleger mehr als höchstens vier Einzelne oder Familien zur Fürsorge zufallen sollen.

Bezirksvorsteher und Pfleger.

Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger gehören zu den wichtigsten Ehrenbeamten der Stadt; sie werden von den Stadtverordneten gewählt, und jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, die Wahl zu einem dieser Aemter anzunehmen. In jedem Jahre scheidet ein Drittheil der Bezirksvorsteher und Pfleger aus; die

Ausscheidenden sind wieder wählbar. Zu diesen Ersatzwahlen werden von den Bezirken Vorschläge gemacht.

In den, regelmäßig alle vierzehn Tage stattfindenden, Bezirksversammlungen wird über neue Unterstützungsanträge, über durch die Pfleger in dringlichen Fällen vorlagsweise gewährte Unterstützungen, und über die Fortdauer oder Aenderung der in Pflege befindlichen Fälle berathen und beschlossen. Ebenso hält die Armenverwaltung alle 14 Tage Versammlungen, in welchen die Vorsteher über den Zustand der Bezirke Bericht erstatten; außerdem wird in denselbenüber ungewöhnliche Fälle berathen und entschieden, und den Vorstehern für den Bedarf in den nächsten vierzehn Tagen die nöthige Summe ausgezahlt, wie diese gleichfalls ihren Pflegern Vorauszahlung leisten.

Erfolge der Armenpflege in Elberfeld.

Die Erfolge dieser neuen Armenordnung waren nach allen Richtungen hin vortrefflich. Allerdings bedurfte man in Elberfeld, und es würde wohl überall ebenso sein, anfangs des Gesetzes, um über 18 tüchtige Bezirksvorsteher und 250 Armenpfleger verfügen zu können, aber diese Pflicht zeigte sich bald so leicht, daß es ein höchst seltener Fall geworden ist, wenn Jemand sich wegen derselben in, nach dem Gesetz zulässiger, Weise entschuldigt. Es entfallen durchschnittlich dermalen auf den einzelnen Pfleger nicht mehr ganz zwei Arme, welche derselbe binnen vierzehn Tagen, zu einer ihm ganz gelegenen Zeit, besuchen kann, und es ist ebenso klar, daß jeder dieser Pfleger bei der früher üblichen Bettelei weit mehr und ungelegenere Zeit verlor, als daß die passende Stimmung, welche er jetzt für seine Besuche wählt, bei welchen er als Beamter der Stadt fungirt, für deren Wirksamkeit höchst fördernd ist.

Die collegialische Behandlung der Beschlüsse verhindert die Einseitigkeit derselben, und zeigte sich ganz geeignet, dem Institut das so nöthige öffentliche Vertrauen zu erhalten; die bezüglichen Berathungen nehmen bei ihrer praktischen Einrichtung nur sehr wenig Zeit, durchschnittlich kaum eine Stunde, in Anspruch.

In wirklich zahllosen Fällen ist es dieser Pflege gelungen, die Armen zum Selbsterwerb zu führen, und ihr persönlicher Verkehr mit den Besten, Verständigsten und Wohlwollendsten unter den Ein-

wohnern, (denn aus diesen sucht man die Pfleger zu wählen), hat auf die Familien den vortheilhaftesten Einfluß geübt, so daß es in seltenen Fällen nöthig wurde, die Behörden wegen Erfüllung der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Verwandten anzurufen, und man kann sagen, daß es im Allgemeinen auch von den Armen dankbar anerkannt wird, daß sie jetzt das Nothwendige aus einer Hand empfangen, während sich früher Niemand speciell um sie kümmerte, und ihre Erhaltung hauptsächlich von dem zufälligen Erfolg des erniedrigenden Bettelns abhing.

Die anfänglich gehegte Befürchtung, daß die Gemeindekasse durch die vollständige Unterstützung der Armen überlastet werden würde, hat sich, so begründet sie nach Zahlenrechnung erschien, keineswegs verwirklicht, denn es verschwanden vor dem Auge gründlicher Prüfung sofort eine bedeutende Menge von Leuten aus den Reihen der Almosenempfänger, und andere wendeten sich unter dem Einflusse und Beistand der Pfleger wieder dem Selbsterwerb zu, so daß Elberfeld jetzt, bei über achtzigtausend Einwohner, nicht halb so viel Arme zählt als vor 1853, (dem Jahre der Einführung der neuen Armenordnung), bei fünfzigtausend. Seit derselben Zeit haben sich auch die Fälle bedeutend vermindert, in welchen die Communalsteuer wegen Armuth erlassen werden mußte.

Vorwurf zu geringer Unterstützungssätze.

Es gibt Feinde jeder Reform, auch der nöthigsten und nützlichsten, und so hat es auch gegen die Armenpflege in Elberfeld, wie aus deren Jahresberichten hervorgeht, nicht an Vorwürfen gefehlt, insbesondere weil das Maximum der Unterstützungssummen zu niedrig sei. Die Unterstützung der einzelstehenden Person von 30 Sgr. = 1 fl. 45 kr. per Woche erscheint allerdings verhältnißmäßig geringer, als die Summe von 7 fl. per Woche für eine Familie mit fünf Kindern; es ist aber zu berücksichtigen, daß hülflose, alleinstehende Personen der Regel nach in die Armenhäuser aufgenommen werden, und daß es den übrigen, noch etwas Leistungsfähigen, erfahrungsgemäß leicht wird, mit ihrer, wenn auch kleinen Rente von ca. fünfzig Thalern per Jahr Unterkunft in einer Familie zu finden, wo sie sich durch kleine Dienste, z. B. Ueberwachung von Kindern, noch sehr nützlich machen können.

Ueberdieß muß ja das Maximum der Unterstützungssumme aus Gemeindemitteln, dessen Aufstellung durchaus geboten erscheint, sich nach den localen Preisen der Lebensmittel richten, und wird, nach jeder allgemeinen und dauernden Aenderung dieser Preise, gleichfalls neu festgestellt werden müssen.

Vortheil und Nachtheil der Localverhältnisse Elberfelds.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß es in einer Stadt, mit so ausgedehnter und vielseitiger Fabrikation wie Elberfeld, besonders leicht fällt, für jede Art und jeden Grad von Arbeitskraft Beschäftigung und damit Erwerb zu finden; dieser Vorzug wird aber, gegenüber anderen Städten, durch den Nachtheil ausgeglichen, daß einer solchen Fabrikstadt mit jeder politischen und Handels-Krisis eine allgemeine Stockung der Arbeit erwächst. Die neue Armenordnung hat sich seit ihrer Gründung mehreren solchen Zeiten einer Noth gewachsen gezeigt, wie sie andere Städte in gleichem Maße nicht bedroht, sie ist deßhalb in mehreren Städten der preußischen Rheinprovinz, und zwar mit gleichgutem Erfolg, eingeführt worden; sie ist geprüft und bewährt.

Das Erkennen und Verstopfen der Quellen der Verarmung.

Es liegt aber auch in der Natur einer solchen Armenverwaltung, daß sie zu immer größerer Nützlichkeit für die Armen wie für die Stadtgemeinden sich ausbilden kann und wird. Wo die Armenpflege in den Händen des besten und intelligentesten Theiles der Bevölkerung liegt, und ihre Vertheilung den einzelnen Pflegern eine genaue Prüfung so leicht macht, da ergibt sich ganz von selbst die so wichtige Statistik der Verarmung, und das Erkennen der Quellen derselben. Die Quellen der Verarmung sind zwar oft allgemeiner, aber vielfach auch localer Natur, und alle werthvollen Schriften über Armenwesen heben hervor, wie wichtig es vor Allem ist, diese Quellen zu erkennen und möglichst zu verstopfen, mit anderen Worten: wie wichtig es ist, der Verarmung, wo irgend möglich, zuvorzukommen. Der Verarmung zuvorzukommen, kann in wichtigen Theilen von der Gemeinde erreicht werden; in anderen Theilen und in den zahlreichen Einzelfällen ist es die schöne und lohnende Aufgabe einer geordneten Privatthätigkeit, innerhalb welcher jedem Drang und Gefühl der Wohlthätigkeit und der Menschenliebe Genugthuung gewährt werden kann.

Das wichtigste Mittel, die Quellen der Armuth zu verstopfen, ist wohl die Erziehung und der Unterricht der Kinder.

Erziehung und Unterricht der Kinder.

Man hat in einigen Städten arme Kinder, namentlich verwahrloste Kinder gewissenloser Eltern, diesen weggenommen, zur Erziehung aufs Land gegeben, und rühmt den Erfolg für Gesundheit und Sitten. Die Armenpflege in Elberfeld sucht dagegen, durch ihre eingehende Pflege, den natürlichen gegenseitigen Gefühlen und Pflichten von Eltern und Kindern, zum Vortheil beider, Recht und Geltung zu verschaffen, und so Verhältnisse zu erhalten und zu befestigen, welche sittlicher, leichter zu überwachen und dauerhafter sind.

In Elberfeld zählt die Pflege der Waisen zu den geschlossenen Anstalten, weil die Kinder in Waisenhäusern vereinigt erzogen werden; wo man für diese Erziehung das System der Unterbringung in Familen angenommen hat, ist es eine wichtige Aufgabe der offenen Armenpflege, deren in körperlicher und geistiger Hinsicht möglichst gute Erziehung zu überwachen, und so ausreichendes Pflegegeld zu gewähren, daß die Aufnahme in solide Familien auch nach dieser Seite hin keine Schwierigkeiten bietet.

Für den Unterricht armer Kinder, also für gute Volksschulen, kann eine Gemeinde, welche ihren wahren Vortheil erkennt, kaum genug thun. Man ist in neuerer Zeit in vielen Städten damit vorgegangen, die früher bestandene Absonderung der Kinder solcher Eltern, welche zu arm waren um Schulgeld bezahlen zu können, in sogenannte Freischulen oder Armenschulen, durch Aufhebung des Schulgeldes für alle Volksschulen zu beseitigen. Mochte auch der Unterricht in diesen Schulen nicht schlechter sein als in den übrigen, so enthielt doch diese Verweisung der armen Kinder eine gewisse Erniedrigung, welche geeignet war, häßliche Leidenschaften in Kindern und Eltern zu erregen, und einen öffentlichen Unterschied zu machen, welchen die Armuth nicht verdient, und welcher mit den wahren Interessen der Gemeinde nicht harmonirt. Diesem mit Freude begrüßten Schritte der Aufhebung des Schulgeldes müssen aber die weiteren folgen, durch zweckmäßigst eingerichtete Schulhäuser,

Freier Unterricht in den Volksschulen.

und Heranziehung der besten Lehrkräfte, gerade diese Schulen so hoch zu stellen, daß sie von den Eltern vorgezogen werden. Nur auf solche Weise werden die Gemeinden ihr Geschenk des freien Unterrichts auch im Werth erhalten, den unverdienten, und den öffentlichen Interessen schädlichen Makel von den Kindern der Armen entfernen, und den wünschenswerthen Erfolg haben, daß in den Volksschulen aus der ärmeren Bevölkerung nützliche, strebsame, tüchtige Menschen gebildet werden.

Fortbildungsschulen.

Dieser Zweck würde zum Nutzen der Gemeinde wesentlich durch die Einrichtung gefördert werden, daß in diesen Volksschulen, in Fortbildungsklassen, die männliche und weibliche Jugend noch ein Jahr lang nach der Confirmation möglichst praktischen Unterricht in solchen Fachkenntnissen und Fertigkeiten erhielte, die sie für ihr Fortkommen im Leben besonders bedarf. Niemand hat solche Ausbildung nöthiger, als die weniger bemittelte Klasse; keine Ausgabe der Gemeinde würde sich deßhalb lohnender zeigen.

Sparkassen.

Zur Verhütung der Verarmung dienen namentlich auch die Sparkassen, in deren Förderung von Seiten der Gemeinden noch viel geschehen kann. Ich erwähne z. B. daß der Bedarf für die Confirmation, welcher so vielfach zum Betteln führt, in einigen Städten ein Zweig der Thätigkeit der Sparkassen ist, und daß, wenn für ein Kind, vom ersten Jahre an, monatlich nur sechs Kreuzer eingelegt werden, mit Zurechnung von nur 4 % Zinsen bis zum 14. Jahre 22 fl. erwachsen, der Bedarf also vollständig gedeckt ist.

Privatvereine.

Ebenso erscheint es als Aufgabe der Gemeinde, solche Anstalten von Privatvereinen, deren Nutzen gleichmäßig allen Gemeindemitgliedern zu gut kommen kann, z. B. Unterstützungskassen jeder Art, Versicherungen, Krankenpflege, Kinderbewahranstalten, Volksküchen rc. auf jede Weise zu fördern.

Die Privat-Armenpflege.

Allgemeiner Verein.

Wenn die Einwohnerschaft einer Stadt den ernsten Willen hat, die Zwecke einer guten Armenpflege möglichst vollständig zu erreichen, so sollte neben der Pflege der Gemeinde, ein allgemeiner Verein der Privatpflege gegründet werden, um überall da zu helfen und zu nützen, wohin die Gemeindearmen-

pflege, vermöge ihrer nothwendigen Begrenzung, nicht zu reichen vermag.

Bei aller Gleichartigkeit der Ziele, und neben vielen Punkten des Zusammenwirkens und gegenseitiger Nützlichkeit, sind sofort die großen Unterschiede begreiflich, zwischen der Gemeindearmenpflege, deren Mittel aus der Tasche aller Steuerzahler fließen, an welche im Falle der Dürftigkeit alle Berechtigte gleiche Ansprüche haben, deren Leistungen also, dem entsprechend, ein für alle gleiches Maß halten müssen, und zwischen einem solchen Verein aller Privatwohlthätigkeit, welchem die Mittel aus freiwilligen Beiträgen zufließen, an welchen Niemand Ansprüche begründen kann, und welcher seine Unterstützungen und Leistungen ganz nach den Umständen einrichten, und frei nach den Beschlüssen der Vertreter aller Mitglieder handeln kann.

Auch für die Organisation der Privatwohlthätigkeit erscheint es geboten, nach guten Vorbildern umzusehen, um anderwärts gemachte gute Erfahrungen zu benutzen, böse zu vermeiden. Vorbild der Einrichtung.

In Elberfeld existirt kein allgemeiner und planmäßig wirkender Verein der Privatwohlthätigkeit, und der Grund dafür soll in der eigenthümlichen Absonderung der dortigen Religionsgemeinden liegen. Confessionelle Privatpflege in Elberfeld.

Während die dortige Gemeindearmenpflege keinen Unterschied der Confessionen kennt, wird die Privatwohlthätigkeit in Elberfeld größtentheils durch die Organe der verschiedenen Religionsgesellschaften geübt, innerhalb welcher, wie bekanntlich in den meisten Gemeinden des Wupperthals, ein ungewöhnlich inniger Zusammenhang und Verkehr stattfindet. Die Diakonieen dieser Religionsgesellschaften sammeln die freiwilligen Beiträge, und sorgen für die besonderen Nothfälle innerhalb ihrer Gemeinden, sie stehen aber mit der bürgerlichen Armenpflege in keiner officiellen Beziehung.

Es liegt in dieser Art der Privatarmenpflege wenigstens theilweise ein Zusammenfassen der Mittel der Privatwohlthätigkeit, und ebenso die Möglichkeit, die Mitglieder der betr. Religionsgemeinde zu überzeugen, daß innerhalb ihrer Grenze jedem Bedürfniß abgeholfen werde, wobei die zahlreichen Pfleger der bürgerlichen Armenverwaltung privatim als beste Auskunftspersonen dienen mögen.

Wenn aber auch aus diesen besonderen Verhältnissen sich die confessionelle Abgrenzung der Privatarmenpflege in Elberfeld erklären läßt, — im Geiste der Wohlthätigkeit liegt sie nicht! Die wahre Barmherzigkeit und Nächstenliebe wird in dem Armen stets nur den leidenden Mitmenschen erblicken, und in dessen Bedürfniß und wahren Interessen die einzigen Grenzen der Hülfe. Dieser Hülfe in den Confessionen eine Schranke zu setzen, liegt aber auch ebensowenig im Geiste der Religion. Christus läßt, in allegorischer Beantwortung der Frage: „Wer ist mein Nächster?" den Nothleidenden seinen Retter und Nächsten weder in den Dienern seiner Kirche, noch in seinen Confessionsverwandten, sondern in dem fremden Samariter finden, und sagt damit klar genug: „Du Mildthätiger, dein Nächster ist jeder Mensch der Noth leidet; du Armer, dein Nächster ist jeder, dessen Herz von aufrichtiger Menschenliebe erfüllt ist."

Bei einer weiteren Umschau in unseren Städten finden wir, daß die Privatwohlthätigkeit ungemein viele Anstalten, und darunter wahrhaft musterhafte Specialeinrichtungen, ins Leben gerufen hat, wohl geeignet, die Fälle der Verarmung zu vermindern und mancher Noth abzuhelfen, aber es fehlt ihnen die vor Allem nöthige Grundlage, nämlich eine ausreichende Gemeindearmenpflege, es fehlt das Zusammenwirken der Privatwohlthätigkeit, ohne welches gute Resultate nur schwer erreichbar sind.

Verein zu Rath und That in Chemnitz.

Einige Privatvereine enthalten indessen die Anlagen zu einer richtigen Privatarmenpflege, und sind ganz geeignet, sich zur wünschenswerthen Vollkommenheit zu entwickeln. Der Verfasser erlaubt sich, von diesen die Einrichtungen des „Verein zu Rath und That in Chemnitz" besonders hervorzuheben.

Gründung, Geldmittel und Ziele.

Der „Verein zu Rath und That" wurde vor sechs Jahren von Herrn Moritz Schanz in Chemnitz gegründet, und erfreut sich, trotz dieser kurzen Zeit des Bestehens, einer äußerst segensreichen, weithin anerkannten Wirksamkeit.

Seine Hülfsmittel sind freiwillige Beiträge, Geschenke und Legate, sowie die freiwillige Arbeit von Männern aus allen Ständen, welche den Vorstand bilden. Seine Ziele sind, nicht nur in allen

Nothfällen mit Unterstützung beizuspringen, sondern auch deren Wirkung sorgfältig zu überwachen, und durch Rath und That dahin zu wirken, daß die Quelle der Noth verstopft werde, kein Rückfall stattfinde, daß die Unterstützten baldmöglichst wieder auf eignen Füßen stehen, und daß selbstverdientes ehrlich erworbenes Brod, in Zucht und Ehren gegessen, ihre Losung werde.

Die Mittel und Wege, in den einzelnen Fällen diese schönen Ziele zu erreichen, sind Gegenstand der wöchentlichen Berathungen und freien Entschlüsse des Vorstandes, und bestehen, beispielsweise, in Nachweis und Beschaffung von Arbeit, Ankauf von Handwerkszeug, Nähmaschinen, Bruchbandagen und Brillen, Zahlung von rückständigen Miethen, Steuern und Beiträgen zu Krankenkassen, Unterstützung für höheren Unterricht 2c. 2c. Jede Hülfe wird nur nach genauer Prüfung der Umstände gewährt, und ebenso ihre Wirkung beobachtet, immer mit der Rücksicht auf die zu erreichende Selbstständigkeit des Unterstützten. Der Jahresbericht des Vereins vom 29. Mai 1872 sagt in dieser Beziehung: „Wer unsre Rathschläge nach dieser Richtung nicht befolgt, der hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn wir bei eintretender Noth ihm die Hand nicht ferner bieten, denn Almosen gehören nur für gebrechliche, oder wegen Alters erwerbsunfähige Arme; für jeden, der arbeiten, und für unvorhergesehene Nothfälle aus eigenen Mitteln Vorsorge treffen kann, sind sie nur Bettelbrod und somit ein Schandbrod.“ Wege zur Erreichung der Ziele.

Der Bericht klagt über die Unterstützungssätze der städtischen Armenpflege, welche unzureichend für die durchaus nöthigen Lebensbedürfnisse seien, und mit die Schuld tragen, daß es noch nicht gelang, die Bettelei ganz abzuschaffen. Ueber das große Unwesen und die große Schädlichkeit der Bettelei, theilt der Bericht die Erfahrungen und Klagen so vieler anderen Städte, und schließt den betreffenden Abschnitt mit den Worten: „Jede vermeintliche Liebesgabe wird solchen Bettlern gegenüber zu einer Quelle des Müssiggangs, der Armuth und des Verderbens, und aus diesen Bettlern wächst künftiges Diebsgesindel heran. Schwierigkeiten.

Uebrigens gibt der Bericht Zeugniß, von steter Entwickelung wie von fester Zuversicht auf Erreichung der Zwecke des Vereins. Zuversicht des Gelingens.

Es ist dem „Verein zu Rath und That" bereits gelungen, einen regelmäßigen Verkehr mit der Gemeindearmenverwaltung herzustellen, und ebenso beginnen die Privaten auch bezüglich ihrer Unterstützungen an Speisen und Kleidern den Anleitungen des Vereins zu folgen, oder durch Vermittlung des Vereins gute Verwendung dafür zu suchen.

Den besten Lohn findet der Verein in dem zunehmenden Vertrauen des Publikums, und das beste Zeugniß für dieses Vertrauen in der wachsenden Zahl derer, welche darauf verzichten, Bettler zu unterstützen, und in der stetigen Vermehrung der Summen, welche dem Verein alljährlich freiwillig überwiesen werden.

Aufforderung zur Gründung ähnlicher Vereine.

Wie die Gemeindepflege die Grundlage, so bildet die vereinigte Privatpflege die Vollendung einer ausreichenden Fürsorge für die Armen, und wir rathen den Bewohnern jeder Stadt, welche ihre öffentliche Armenpflege nach dem Vorbilde Elberfelds ordnet, gleichzeitig eine vereinigte Privat-Armenpflege nach den Principien des erwähnten Vereins in Chemnitz zu gründen. *

Aufgaben solcher Vereine.

Die Aufgabe eines solchen Vereins, mag man ihn nun „Vereinigte Privatarmenpflege", „Verein zu Rath und That" oder „Verein der Freunde in der Noth" nennen, wird eine ebenso große und wichtige als lohnende sein, denn er hat:

1) Alle die Mittel zu sammeln, welche dermalen von der Privatwohlthätigkeit durchschnittlich ohne guten Erfolg verschenkt werden;
2) durch planmäßige, verständige Verwendung dieser Mittel jeder, durch die Gemeindearmenpflege nicht erreichbaren Noth zu helfen, und Alles zu fördern, was geeignet ist, Fällen der Verarmung vorzubeugen;
3) Dem Drange nach persönlicher Ausübung der Mildthätigkeit, entweder innerhalb des Vereins oder nach Anleitung desselben, Raum zu gewähren.

Aufbringung der Geldmittel.

Der Werth der einzelnen kleinen Gaben, welche an den Thüren verschenkt werden, wird meistens gering geachtet,

* Herr Moritz Schanz in Chemnitz hat sich zu jeder näheren Auskunft freundlichst bereit erklärt.

weil ihr Gesammtbetrag weit unterschätzt wird. In der That ist dieser Betrag schwer zu berechnen; nehmen wir aber an, daß im Durchschnitt von jeder Familie einer Stadt täglich auf solche Weise Ein Kreuzer verschenkt werde, so beträgt das im Jahr Sechs Gulden, also für eine Bevölkerung von 25,000 Seelen schon ungefähr Dreißigtausend Gulden; viele erfahrene Beobachter glauben aber, daß diese Schätzung weit unter der Wirklichkeit bleibe.

Zu hoffende Erfolge.

Nehmen wir zu der Summe dieser kleinen Gaben noch die der etwas größeren Unterstützungen, so ist kein Zweifel, daß, wenn einer solchen neuen vereinigten Privatarmenpflege auch nur annähernd die Geldmittel zugewendet werden, welche die Privatwohlthätigkeit dermalen in einzelnen kleinen Gaben zerstreut, durch Zusammenfassung und umsichtige Verwendung jeder Noth würde geholfen, und meistens verhütet werden können, daß aus vorübergehender Bedrängniß und Unglücksfällen dauernde Verarmung entstehe.

Verhältniß zu bestehenden Privatvereinen.

Manche der bestehenden Vereine werden sofort in dem allgemeinen Verein aufgehen können, andere, bei welchen solches, vielleicht wegen ihrer Stiftungsverhältnisse, vorerst nicht möglich ist, würden sich, ökonomisch selbstständig, als specielle Zweiganstalten anschließen, und in dieser Vereinigung werden sie alle neue Kräfte gewinnen, um das gemeinsame Ziel leichter und besser zu erreichen.

Befriedigung aller Menschenfreunde durch die Wirksamkeit des Vereins.

Die menschenfreundlichen Gefühle und der Drang der Wohlthätigkeit der Privaten werden in einem solchen Verein unendlich höhere Befriedigung finden als bisher. Das Amt der Pflege, wie es aufrichtige Nächstenliebe, manche Selbstüberwindung, Geduld und Ausdauer erfordert, wird als Lohn, neben dem Bewußtsein erfüllter Menschen- und Bürgerpflicht, gar häufig das wahrhaft erhebende Gefühl verleihen, einen Menschen, eine Familie gerettet zu haben, ein Glück, welches zu erreichen der dermalige Zustand der Armenpflege, die dermalige Uebung der Privatwohlthätigkeit auch dem eifrigsten Menschenfreunde beinahe unmöglich macht.

Für jeden einzelnen Menschenfreund wird es aber gewiß ein frohes, stolzes Gefühl sein, daß nun keine Armen, keine alten gebrechlichen Mitmenschen mehr nöthig haben werden, in Regen und Kälte nach Bettelbrod umher zu gehen, zu wissen, daß jetzt eine

einzige Anzeige genügen wird, um für jedes Unglück, jede Noth, jedes Bedürfniß ausreichende Hülfe zu finden, und sich sagen zu können: an diesem großen Werke nehme ich Theil, durch meinen Verzicht auf das Almosengeben, durch meine Ersparnisse, welche ich zum Ganzen beitrage.

Zusammenfassung.

Eine verständige und ausreichende Armenpflege ist allgemeine Menschenpflicht, sie ist gesetzliche Pflicht der Gemeinden, und ist ein wichtiges eigenes Interesse, sowohl dieser Gemeinden, als jedes Einzelnen. Eine Reform der jetzigen Uebelstände ist nur möglich, wenn sich die Majorität der Gemeindeglieder von ihrer Nothwendigkeit überzeugt, denn das Zusammenwirken ist nothwendig, beseitigt aber auch jede Schwierigkeit.

Die unentbehrliche Grundlage jeder ausreichenden Fürsorge für die Armen ist die Gemeindearmenpflege. Der Gemeindevorstand übt die Pflege durch die städtische Armenverwaltung, welche die geschlossenen Armenanstalten durch Directionen verwalten läßt, und bezüglich der offenen Armenpflege die Stadt in Bezirke und Pflegen theilt; sämmtliche Aemter, mit Ausnahme des Bureau, sind Ehrenämter; die Wahl erfolgt von der Gemeindevertretung und kann nicht abgelehnt werden.

Auf keinen Pfleger dürfen mehr als höchstens Vier Fälle zur Besorgung entfallen.

Die hierdurch mögliche genaue Prüfung der Verhältnisse wird die Ansprüche an die Gemeinde zurückführen, auf eine relativ geringere Zahl von Fällen wirklichen Bedürfnisses der vollständigen oder theilweisen Unterstützung, so daß die ausreichende Befriedigung aller gerechten Ansprüche, ohne erhebliche Mehrbelastung der Gemeindekasse, ermöglicht werden wird.

Das öffentliche Vertrauen wird diese Art der Armenpflege begleiten, und die collegialische Berathung aller Unterstützungsanträge wird der Schutz und die Stütze dieses Vertrauens sein.

Das Amt des Pflegers wird, durch die geringe Zahl der Fälle, einerseits kein mühevolles, andererseits aber lohnend und voll Befriedigung sein durch Zurückgewinnung vieler Verarmten

für die Selbständigkeit, wie durch sittliche Hebung der unterstützten Familien und wichtigen Einfluß auf die Erziehung der Kinder.

Endlich wird das statistische Material, welches durch diese Art der Armenpflege gewonnen wird, die, oft localen, Ursachen der Verarmung immer klarer erkennen und ihnen vorbeugen lassen.

Die private Armenpflege, ob zwar in ihrer finanziellen Verwaltung, ihrem Wirken und ihrer Verantwortlichkeit völlig getrennt und unabhängig von der Gemeindearmenpflege, muß doch in lebendigem Verkehr mit derselben stehen, um die gemeinsamen Zwecke sicher erreichen zu können.

Sie hat die Aufgabe, die Mittel der Privatwohlthätigkeit zusammenzufassen, um in allen Fällen vorübergehender Noth, und in solchen Fällen, welche jenseits der Grenzen der Gemeindeverpflichtung liegen, ausreichend zu helfen, und es wird ihr unzweifelhaft gelingen, durch ihr verständiges Eingreifen in zahlreichen Fällen, mit Schonung des Ehrgefühls, die eigentliche Verarmung zu verhüten, und Einzelne wie Familien der Gesellschaft als nützliche Glieder zu erhalten, welche für dieselbe, ohne diese Hülfe, zu einer dauernden Last werden würden.

Um diese Zwecke erreichen zu können, muß sie sich mit der öffentlichen Armenpflege zu allen Mitteln vereinigen, um die Bettelei abzuschaffen, und mit ihr in beständigem Verkehr stehen, um jede Hülfeleistung innerhalb des Maßes halten zu können, welches dem Unterstützten doch stets den Selbsterwerb, sobald er möglich wird, wünschenswerth erscheinen läßt.

Die öffentliche wie die Privatarmenpflege werden ihre Ziele erreichen können, ohne größere Summen aufzuwenden als bisher, bei beiden liegt der Schwerpunkt in der getheilten, und hierdurch sorgfältigen und anhaltenden Ueberwachung.

Während nun ein erfahrener Beobachter jetzt nur mit Bestimmtheit sagen kann, daß die listige Bettelei bei uns keine Noth leidet, und daß der gute Erfolg dieses Gewerbes, zum vielseitigen Schaden der Gemeinwesen und zum Verderben der Kinder dieser Leute immer zahlreichere Nachahmer findet, wird es der sichere und schöne Lohn einer verständigen und geordneten Armenpflege

sein, daß kein Armer darbt, daß viele Verarmte sich der Arbeit wieder zuwenden, daß Unglücksfälle nur in weit geringerer Zahl zur Verarmung führen, und daß die Kinder armer Leute, anstatt als geborene Bettler zu einer Last, als arbeitsame Menschen zu Stützen ihrer Familien und nützlichen Gliedern der Gemeinden heranwachsen.

Schluß. Es läßt sich entschuldigen, wenn auf einem Gebiete, welches auf allen Seiten von Vorurtheilen umlagert ist, althergebrachte Uebelstände fortbestehen, so lange sie von der Bevölkerung in ihrer vollen Schädlichkeit nicht erkannt sind, und so lange die festgewurzelte Ansicht besteht, daß Abhülfe nicht möglich sei.

Wenn aber die Schädlichkeit und die verderblichen Folgen klar gestellt sind, wenn durch ein so vollständig gelungenes Beispiel, wie das von Elberfeld bewiesen ist, daß diese kranke Seite im städtischen Gemeinwesen, mit verhältnißmäßig geringen Opfern der Gemeinde und der Einzelnen, vollständig geheilt werden kann, wenn endlich dermalen das Zusammenströmen der Menschen nach den Städten eine durchgreifende Reform dieser kranken Zustände zu einer Lebensfrage für diese Städte macht, so würde ein längeres Verschieben solcher Reformen zu den schwersten Unterlassungssünden gezählt werden müssen. Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Städte, namentlich solche, welche nicht weit von einander liegen, in dieser Frage gemeinsames Interesse haben, daß eine Reform, durch gleichzeitiges Unternehmen, deßhalb wesentlich erleichtert würde, und schließt mit der Hoffnung, daß seine Mittheilungen dazu beitragen mögen, bezügliche Entschlüsse zu beschleunigen.

Anhang.

Armenordnung

für

die Stadt Elberfeld

vom 9. Juli 1852.

Revidirt am 4. Januar 1861.

---

§ 1.

Zur Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Elberfeld wird auf Grund des § 54 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 eine Deputation eingesetzt, welche den Namen „Städtische Armenverwaltung" führt. Ihre Stellung zu dem Oberbürgermeister ist in dem § 54 der Städteordnung bestimmt. Auch für das Verhältniß zwischen der Stadtverordnetenversammlung und der städtischen Armenverwaltung ist die Städteordnung maßgebend.

§ 2.

Die städtische Armenverwaltung besteht, außer dem Vorsitzenden, aus vier Stadtverordneten und vier stimmfähigen Bürgern, welche von der Stadtverordnetenversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister oder ein von demselben damit beauftragter Beigeordneter oder ein Mitglied der Armenverwaltung, welches, auf Grund der von dem Königlichen Ober-Präsidium der Rheinprovinz am 21. Juni 1860 genehmigten ortsstatutarischen Anordnung vom 17. April 1860, durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung und unter Zustimmung des Oberbürgermeisters ausdrücklich dazu berufen worden ist.

Jährlich scheiden ein Stadtverordneter und ein Bürger, in jedem dritten Jahre aber zwei Stadtverordnete und zwei Bürger zuerst durch das Loos, später nach dem Dienstalter aus. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 3.

Die städtische Armenverwaltung hat die gesammte bürgerliche Armenpflege, das ist die Fürsorge für alle Hülfsbedürftigen, zu üben, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Armenhülfe an die bürgerliche Gemeinde erheben.

§ 4.

Sie wird unterstützt

a) in Bezug auf die offene Armenpflege, d. i. die Pflege solcher Armen, welche nicht in eine der geschlossenen städtischen Armenanstalten aufgenommen sind, durch eine angemessene Anzahl von Bezirksvorstehern und Armenpflegern (§ 6 ff.),
b) in Bezug auf die Verwaltung der geschlossenen städtischen Armenanstalten durch die einer jeden derselben vorgesetzte besondere Direction (§ 15).

§ 5.

Die Mitglieder der städtischen Armenverwaltung, die Bezirksvorsteher, die Armenpfleger und die Mitglieder der Directionen der geschlossenen Armenanstalten werden durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und verpflichten sich durch Handschlag zur getreuen Beobachtung der bestehenden Armenordnung und Instruction.

§ 6.

Achtzehn Bezirksvorsteher, deren Amt, wenn sie vorübergehend verhindert sind, durch die aus den Armenpflegern des Bezirks jährlich zu wählenden Stellvertreter versehen wird, und zweihundert und zweiundfünfzig Armenpfleger werden die besondere Obsorge für die Außenarmen üben. Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger werden auf drei Jahre, die stellvertretenden Bezirksvorsteher auf ein Jahr auf den Vorschlag der städtischen Armenverwaltung durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt; in jedem Jahr scheidet

ein Drittheil der Bezirksvorsteher und Armenpfleger aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 7.

Jedem Armenpfleger wird ein nach Hausnummern bestimmtes Quartier der Stadt, jedem Bezirksvorsteher ein aus vierzehn Quartieren bestehender Bezirk überwiesen.

§ 8.

Die Armenpfleger eines jeden Bezirks treten regelmäßig und mindestens alle vierzehn Tage einmal zu Bezirksversammlungen unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers zusammen.

§ 9.

Ein jedes Gesuch um Armenhülfe aus städtischen Mitteln muß bei dem Armenpfleger des betreffenden Quartiers angebracht und, wenn dasselbe irrthümlich an eine andere Person gerichtet ist, an ihn verwiesen werden.

§ 10.

Der Armenpfleger hat sich dann sofort durch eine persönliche Untersuchung Kenntniß von den Verhältnissen des Bittstellers zu verschaffen. Gewinnt er dabei die Ueberzeugung, daß der Fall eines gesetzlichen Anspruchs auf Armenhülfe vorliege; findet er ferner die Noth so dringend, daß die Hülfe unverzüglich gewährt werden müsse — so steht es ihm zu, dieselbe sofort und ohne weitere Rückfrage eintreten zu lassen. Diese Unterstützungen dürfen in einem solchen Falle jedoch nur ausnahmsweise und in ganz geringen Beträgen gewährt werden. In allen anderen Fällen hat der Armenpfleger in der nächsten Bezirksversammlung das Gesuch vorzutragen und seine Anträge zu stellen. Gleiches gilt auch in Betreff der Fortdauer der in dringenden Fällen vorläufig bewilligten Unterstützungen.

§ 11.

Die Bezirksversammlung entscheidet nach Stimmenmehrheit über alle im § 10 erwähnte Gesuche und Anträge, und haben die Armenpfleger diese Entscheidung zu befolgen.

Der Vorsitzende hat volles Stimmrecht, und giebt sein Votum bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Auch hat er das Recht, Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden und zur Entscheidung der Verwaltung zu bringen.

§ 12.

Die Grundsätze, nach welchen die Armenhülfe zu gewähren, und der zulässige Umfang derselben sind in einer von der städtischen Armenverwaltung unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung erlassenen besonderen Instruction bezeichnet. Dieselbe enthält auch die nöthigen Anordnungen über die Führung der Protokolle, sowie den Geschäftsgang überhaupt.

§ 13.

Die städtische Armenverwaltung erhält sich durch Einsicht der Protokolle der Bezirksversammlungen, welche ihr nach einer jeden dieser Bezirksversammlungen sofort zuzustellen sind, und auf sonst geeignete Weise in beständiger, genauester Kenntniß von den Beschlüssen der Bezirksversammlungen. Sie ist befugt, diese Beschlüsse, wenn sie den ermittelten Verhältnissen oder den ergangenen Vorschriften nicht entsprechen, sei es von Amtswegen oder auf Anrufen eines Betheiligten, aufzuheben und in der Sache anderweit zu entscheiden.

Zu ihren regelmäßigen Sitzungen werden die sämmtlichen Bezirksvorsteher eingeladen. In diesen Sitzungen erstatten dieselben einen kurzen Bericht über die Lage der Armenverhältnisse in ihren Bezirken und geben darüber der Verwaltung diejenigen Aufschlüsse, welche gefordert werden möchten; sie tragen diejenigen Entscheidungen der Bezirksversammlungen vor, deren Zulässigkeit oder Angemessenheit ihnen bedenklich ist oder deren Ausführung sie beanstandet haben. Sie theilen Anträge oder Wünsche mit, welche in Bezug auf das Armenwesen an sie gelangt sind und deren Entscheidung nicht zur Competenz der Bezirksversammlungen gehört; sie bezeichnen endlich die ungefähren Beträge an Geld, Naturalien und Kleidungsstücken, deren sie muthmaßlich für die Armenpflege in ihren Bezirken in dem vierzehntägigen Zeitraume bis zur nächsten Sitzung bedürfen werden.

Die Verwaltung beschließt hierüber innerhalb der durch den Etat gezogenen Grenzen.

§ 14.

Die von der Verwaltung bewilligten Gelder werden jedem Bezirksvorsteher in der Sitzung selbst ausgehändigt, die Naturalien und Kleidungsstücke aber nach derselben angewiesen. Der Bezirksvorsteher übergiebt in der nächsten Bezirksversammlung jedem der Armenpfleger diejenigen Geldbeträge und Anweisungen, welche demselben, nach den Beschlüssen, für die Armen seines Quartiers bewilligt worden sind. Ueber die Verwendung legen die Armenpfleger dem Bezirksvorsteher und dieser der Verwaltung Rechenschaft ab.

§ 15.

Einer jeden der nachstehend benannten geschlossenen städtischen Armenanstalten, nämlich:

1) dem Armenhause,
2) dem Waisenhause,
3) dem Krankenhause,

ist eine besondere Direction vorgesetzt.

Eine jede dieser drei getrennten Directionen besteht aus einem Stadtverordneten und zwei stimmfähigen Bürgern, welche von der Stadtverordnetenversammlung auf drei Jahre gewählt werden; es soll jährlich ein Mitglied, zuerst nach dem Loos, später nach der Amtsdauer, ausscheiden.

Jede Direction verwaltet die ihr anvertraute Anstalt nach den erlassenen besonderen Instructionen.

Die städtische „Anstalt für verlassene Kinder" steht unter der unmittelbaren Leitung der städtischen Armenverwaltung.

§ 16.

Der Geschäftsgang bei der städtischen Armenverwaltung wird nach den Vorschriften einer besonderen Geschäftsordnung geführt. Sie versammelt sich regelmäßig in bestimmten Zeiträumen und außerdem auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte nöthig machen.

§ 17.

Die städtische Armenverwaltung hat insbesondere die folgenden Obliegenheiten:

1) sie hat die Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölke-

rung und die Ursachen ihrer Verarmung zu erforschen, die zur Vorbeugung und zur Abhülfe dienlichen Einrichtungen zu treffen, oder bei der städtischen Verwaltungsbehörde zu beantragen;

2) den jährlichen Etat für die gesammte Armenpflege zu entwerfen und der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen;

3) die für die Armenpflege durch den festgestellten Etat oder durch besondere Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung überwiesenen Geldmittel bestimmungsmäßig zu verwenden;

4) die Jahresrechnung über die betreffenden Einnahmen und Ausgaben, behufs der Feststellung durch die Stadtverordnetenversammlung, vorzuprüfen;

5) nach Ablauf eines jeden Jahres einen Verwaltungsbericht zu erstatten.

Das Armenstiftungsvermögen bleibt nebst den auf dasselbe bezüglichen Urkunden in Gewahrsam und unter der Verwaltung der städtischen Verwaltungsbehörde.

§ 18.

Die Bedürfnisse an Naturalien und Bekleidungsstücken für alle Zweige des Armenwesens werden unmittelbar durch die Armenverwaltung besorgt.

Alle Gelder, mögen dieselben an die Bezirksvorsteher, oder an die Lieferanten, oder an irgend dritte Personen zu entrichten sein, werden unmittelbar aus der städtischen Gemeindekasse auf jedesmalige schriftliche Anweisung des Vorsitzenden gezahlt.

Geschäftsordnung
für die
städtische Armenverwaltung der Stadt Elberfeld.

§ 1.

Die städtische Armenverwaltung versammelt sich an den Mittwochen von vierzehn zu vierzehn Tagen zu regelmäßigen Sitzungen; wenn der Mittwoch auf einen der beiden Weihnachtstage oder auf den Neujahrstag fällt, imgleichen vom allgemeinen Buß- und Bettage wird die Sitzung auf den vorhergehenden oder nachfolgenden Tag verlegt. Das Verzeichniß der also bestimmten regelmäßigen Sitzungstage nach Monaten und Daten wird für den Lauf eines Jahres aufgestellt und den Mitgliedern und Bezirksvorstehern durch den Vorsitzenden zugesandt; es dient als Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen.

Außerdem und so oft es die Geschäfte nöthig machen, beruft der Vorsitzende außerordentliche Sitzungen durch besondere Einladungen, unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.

§ 2.

Die städtische Armenverwaltung ist berechtigt zu Beschlüssen, wenn wenigstens fünf ihrer Mitglieder nach vorschriftsmäßiger Einladung (§ 1) zugegen sind. Zur Ergänzung dieser Zahl von Anwesenden ist der Vorsitzende ermächtigt, einen oder mehrere Bezirksvorsteher unter Beilegung vollen Stimmrechts zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung zu berufen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3.

Die städtische Armenverwaltung wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer, welcher die Beschlüsse des Collegiums sammt den Namen der anwesenden Mitglieder in ein Protokoll einzutragen hat; ein anderes Mitglied wird gewählt, um bei Abwesenheit des Schriftführers dessen Stelle zu vertreten. Diese Sitzungs-Protokolle werden von dem Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§ 4.

Mit den drei getrennten Directionen des städtischen Armenhauses, des städtischen Waisenhauses und des städtischen Krankenhauses, denen die Verwaltung dieser Anstalten auf den Grund des

Etats und der besonderen Instructionen übergeben wird, hat die städtische Armenverwaltung vor dem Schluß jedes Quartals, und zwar mit einer jeden besonders, entweder in der betreffenden Anstalt oder im Rathhause zu Conferenzen zusammen zu treten; die Einladungen dazu gehen vom Vorsitzenden aus. In diesen Conferenzen werden die Directionen Bericht über die ihnen anvertraute Anstalt erstatten und ihre Anträge auf die Ueberweisung der nothwendigen Naturalien, Kleidungsgegenstände u. s. w. stellen, wenn sie nicht schon vorher, ohne die Conferenz abzuwarten, ihre bezüglichen Anträge der Verwaltung eingereicht haben.

§ 5.

Die städtische Armenverwaltung ist verpflichtet, die Summe aller ihrer Bewilligungen für Außenarme, wie sie durch die Armenpfleger unter der Mitwirkung und nach dem Bericht der Bezirksvorsteher gespendet werden, alle vierzehn Tage, d. h. nach jeder regelmäßigen Sitzung, genau zusammen zu tragen; auch nicht weniger, als nach jedem Quartalsschluß, der Stadtverordnetenversammlung den vollständigen Nachweis zu liefern, wie sich die Gesammtausgabe in dem betreffenden Quartal zu der Hauptsumme des Jahres-Etats verhalte. Wenn die Armenverwaltung vorsieht, daß nach dem Verhältniß der Ausgaben des verflossenen Quartals zu der Jahres-Etatsumme diese Letztere nicht ausreichen werde, um voraussichtlich den Jahresbedarf zu befriedigen, so wird sie der Stadtverordnetenversammlung zeitig ihre Anträge auf Bewilligung der nothwendigen Geldmittel stellen.

§ 6.

Die Armenverwaltung bestellt jährlich zwei ihrer Mitglieder zu einem engeren wirthschaftlichen Ausschuß. Dieser Ausschuß wird, nach vorgängiger Bevollmächtigung durch das Collegium, den Ankauf aller Bedürfnisse der städtischen Armenverwaltung für Außenarme und für die geschlossenen Anstalten auf Grund des Etats in der angemessensten Weise nach Pflicht und Gewissen wahrnehmen, es mögen diese Bedürfnisse in Victualien oder in Bekleidungs-Gegenständen oder was sonst bestehen. Diesem Ausschuß liegt es ferner ob, die Rechnungen über die angekauften Gegenstände zu prüfen und festzustellen, auch diejenigen Titel und Artikel der Gemeinderechnung, auf welche dieselben anzuweisen sind, darauf zu bezeichnen.

Instruction

für die

Bezirksvorsteher und Armenpfleger der Stadt Elberfeld

vom 4. Januar 1861.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bedingungen:

Der hülfsbedürftige, arbeitsunfähige Arme wird, sofern nicht Andere zu seinem Unterhalt verpflichtet und vermögend sind, oder Privatwohlthätigkeit seinem Bedürfniß abhilft, aus städtischen Mitteln unterstützt, wenn er oder ein Anderer Hülfe für ihn nachsucht. 1. der Unterstützung a. des Arbeitsunfähigen,

§ 2.

Der hülfsbedürftige, aber arbeitsfähige Arme, wenn er oder ein Anderer für ihn Hülfe nachsucht, und wenn er nachweist, sich redlich, jedoch ohne Erfolg um Arbeit und eigenen Verdienst bemüht zu haben, kann, sofern nicht Andere zu seinem Unterhalt verpflichtet und vermögend sind, oder Privatwohlthätigkeit seinem Bedürfniß abhilft, vorübergehend unterstützt werden, bis er ein genügendes Einkommen bezieht; er ist verpflichtet, die ihm angewiesene, seinen Kräften angemessene, Arbeit zu verrichten. b. des Arbeitsfähigen.

§ 3.

Einzelnstehende Personen und Familienhäupter, deren Einkommen ausreicht, um ihnen und der Familie das zum Unterhalt unabweislich Nothwendige zu gewähren, sind als hülfsbedürftig, d. i. der Hülfe aus öffentlichen Armenmitteln bedürftig, nicht anzusehen. 2. der Ausschließung von derselben.

Das Geldbedürfniß für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Nothwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrath und Schulunterricht, kann in der Regel* für eine Familie wöchentlich auf die nachstehenden höchsten Sätze** bemessen werden, nämlich auf:

---

* Man vergleiche §§ 36 und 37.

** Dieselben waren ursprünglich auf die eingeklammerten Beträge festgesetzt, wurden indeß unterm 10. Sept. 1872 auf die nebenstehenden erhöht.

(25 Sgr.) 30 Sgr. für das Familienhaupt,
(19 „) 20 „ „ die bei dem Manne lebende Ehefrau,
(17 „) 20 „ „ ein Kind von 15 Jahren und darüber,
(15 „) 18 „ „ „ „ „ 10 bis zu 15 Jahren,
(11 „) 13 „ „ „ „ „ 5 „ „ 10 „
(9 „) 11 „ „ „ „ „ 1 „ „ 5 „
(6 „) 8 „ „ „ „ „ weniger als 1 Jahr;

demnach auf

(3 Th. 19 Sgr.) 4 Thlr. für eine, aus den genannten Personen bestehende Familie,

und auf 30 Sgr. für die einzelnstehende Person.

§ 4.

Arten der Unterstützung.

Die Unterstützung des wegen gänzlich mangelnden oder nicht hinreichenden Einkommens als bedürftig anzuerkennenden Armen geschieht entweder in offener Armenpflege (d. i. der Pflege des Armen in seiner Wohnung) durch Bewilligung von Geld, Suppe, Bekleidungs- und Bettwerksgegenständen, unentbehrlichstem Hausgeräth, freiem Schulunterricht, ärztlicher und wundärztlicher Hülfe, Geburtshülfe, Arzeneien und freiem Begräbniß; oder in geschlossener Armenpflege durch Aufnahme in eine der städtischen Armen-Anstalten.

B. Organe.

§ 5.

Städtische Armenverwaltung.

Die Stadt hat die Fürsorge für Hülfsbedürftige unter den Bedingungen und in den Formen der §§ 1 bis 4 und in Gemäßheit dieser besonderen Instruction mittelst der „Armenordnung für die Gemeinde Elberfeld vom 9. Juni 1852", revidirt und aufs Neue publicirt am 4. Januar 1861, der städtischen Armenverwaltung anvertraut, welche in der offenen Armenpflege durch die Bezirksvorsteher und Armenpfleger, in der Führung der geschlossenen städtischen Armen-Anstalten durch deren Directoren unterstützt wird.

§ 6.

Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger.

Bedeutung und Erfordernisse dieser Aemter.

Insbesondere gehören demnach die Aemter der Bezirksvorsteher und Armenpfleger zu den wichtigsten bürgerlichen Ehrenämtern, deren würdige Führung ein großes Maß thätiger Nächstenliebe

und einen ernsten Sinn für Gerechtigkeit erfordert: die Liebe, um mit wohlwollendem Herzen und Freundlichkeit die Bitte des Armen zu hören: den Ernst, um den unberechtigten Anspruch abzuweisen; um durch sorgfältige Prüfung das Maß der nothwendigen Unterstützung zu finden; und um zu verhindern, daß durch das gewährte Almosen Müßiggang und Sittenlosigkeit unterstützt und gefördert werden.

§ 7.

Ein jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, die Wahl zu einem dieser Aemter anzunehmen. Es gelten dafür die Bestimmungen der §§ 54 und 79 der Städteordnung. Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§ 8.

Die ausscheidenden Bezirksvorsteher und Armenpfleger werden ihren Nachfolgern alle auf die Armenpflege in ihrem Bezirk oder Quartier bezüglichen Papiere bei deren Amtsantritt in der Bezirksversammlung übergeben. Demnächst werden die Bezirksvorsteher die neu eintretenden Armenpfleger persönlich in die Wohnungen der Armen der bezüglichen Quartiere begleiten, und sie daselbst mit deren Verhältnissen bekannt machen. Amtswechsel.

§ 9.

Die Bezirksvorsteher sind das verbindende Glied, welches alle Beziehungen des engeren Collegiums der Armenverwaltung, als der leitenden Behörde, zu den Pflegern zu vermitteln, und die Einheit des großen Ganzen, als Eines Körpers, zu vertreten berufen ist. a. Die Bezirksvorsteher. Ihre Stellung.

§ 10.

Die Bezirksvorsteher werden, um sich von der Uebung einer liebevollen, und gerechten Armenpflege in ihrem Bezirk zu überzeugen, die Armen desselben allein oder mit dem Pfleger so oft besuchen, wie es ihnen angemessen erscheint, um mit den Verhältnissen der Armen aus eigener Anschauung und persönlich bekannt zu sein. Periodische Besuche bei den Armen.

§ 11.

Die Bezirksvorsteher sind verantwortlich für die Beobachtung dieser Instruction. Unterstützt von dem Bürgersinn der Armenpfleger, und eingedenk des wahren Wesens unserer Armenpflege werden sie, bei aller Verschiedenartigkeit der Persönlichkeiten, eine Uebereinstimmung in der grundsätzlichen Behandlung der Fälle Allgemeine Pflichten des Amtes.

herbeizuführen sich bestreben. Sie werden, in Erwägung der durch die städtische Armenordnung den Bezirksversammlungen beigelegten weiten Befugnisse, und in fester Handhabung dieser Ordnung jede Bewilligung der Bezirksversammlung auf die collegialische Beschlußfassung gründen, und die erschöpfende Darlegung der Verhältnisse auf Grund des Abhörbogens vorhergehen lassen. Sie werden endlich ihr Bemühen unablässig dahin richten, daß die arbeitsunfähigen, hülfsbedürftigen Armen des Bezirks mit allem Nothwendigen unterstützt, aber alle arbeitsfähigen, vorübergehend unterstützten Armen zu Arbeit und Verdienst angewiesen werden.

§ 12.

Correspondenz mit der städtischen Armenverwaltung und mit den Armenpflegern.

Alle amtlichen Berichte und Correspondenzen der Bezirksvorsteher sind an die städtische Armenverwaltung zu richten; von dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch der Verkehr mit den Armenpflegern ihres Bezirks ausgenommen.

§ 13.*

Organe zur Prüfung der Niederlassungsgesuche.

Die bei dem Ober-Bürgermeisteramt eingehenden Niederlassungsgesuche werden den Bezirksvorstehern zum Zweck der Untersuchung der Verhältnisse der Neuanziehenden und zur Aeußerung vorgelegt.

§ 14.

Stellvertretung.

Wenn ein Bezirksvorsteher durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen, so tritt der stellvertretende Bezirksvorsteher in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 15.

b. Die Armenpfleger.

Zahl der Armen des Quartiers.

Der einzelne Armenpfleger soll in der Regel nicht mehr als vier Armen (Einzelnstehenden oder Familienhäuptern) seine Fürsorge widmen.

Um diesen wichtigen Grundsatz möglichst aufrecht zu erhalten, sollen einzelne Quartiere, in welchen sich eine größere Zahl von Hülfsbedürftigen bilden möchte, durch Zuweisung eines Theils der letzteren an weniger beschwerte Quartiere des gleichen Bezirks erleichtert werden. Die Bezirksvorsteher werden solche Ueberweisungen in den Bezirksversammlungen vermitteln, es sei aus eigener Bewegung oder auf Anrufen eines Armenpflegers.

---

* Dieser § wurde unterm 25. September 1872 aufgehoben.

Abweichungen von dieser allgemeinen Bestimmung sind zulässig in Zeiten außergewöhnlichen, allgemeinen Nothstandes; ferner auch, wenn der Bezirksvorsteher und der Armenpfleger des stärker mit Armen versehenen Quartiers einverstanden sind; namentlich wenn es sich um Fälle von nur vorübergehender Natur handelt, oder wenn die Ueberfüllung des Quartiers durch alte, ganz oder beinahe arbeitsunfähige Arme entsteht, deren einfachen Verhältnissen durch eine in gleicher oder wenig wechselnder Höhe andauernde Gabe genügt wird.

§ 16.

Vertretung.

Wenn ein Armenpfleger durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen oder der Bezirksversammlung beizuwohnen, so wird er selbst oder ein Anderer, welchen er für solche mögliche Fälle zum Voraus mit Auftrag und Instruction versehen haben wird, die Vertretung durch einen anderen Pfleger seines Bezirks veranlassen, auch dem Bezirksvorsteher die schriftliche oder mündliche Anzeige der Verhinderung und der gesicherten Vertretung machen.

Wenn die Verhinderung über die nächste Versammlung hinaus dauert, so beschließt die Bezirksversammlung über die Vertretung, welche zu übernehmen jeder Armenpfleger des Bezirks verpflichtet ist.

§ 17.

Umzug des Armen in ein anderes Quartier.

Der Armenpfleger, aus dessen Quartier ein in Unterstützung stehender Armer in ein anderes Quartier verzieht, meldet dem Armenpfleger des letzteren den Umzug unter Mittheilung des Abhörbogens und alles Erforderlichen.

§ 18.

Besuche in der Wohnung des Armen.

Ergänzung des Abhörbogens.

Controle des Einkommens der bewilligten Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände und Hausgeräthe.

Die Armenpfleger sind verpflichtet, die Armen des Quartiers fleißig, mindestens alle vierzehn Tage einmal, in ihren Wohnungen zu besuchen, eingetretene Veränderungen im Personal-Bestande der Familien-Angehörigen in den Abhörbogen (§ 26) aufzunehmen, von der etwa veränderten Höhe des Einkommens (§ 25) sich eine genaue Kenntniß zu verschaffen, auch das Vorhandensein der bewilligten Kleidungsstücke, des Bettwerks und Hausgeräthes (§§ 40, 42) zu überwachen. Bei diesen Besuchen wird der Armenpfleger

Ermahnung des Armen zu Zucht und Sitte.

jede ihm entgegentretende Unordnung und Unsitte rügen, zur Ordnung, Reinlichkeit und Ehrbarkeit ermahnen, den Eltern die gute Erziehung der Kinder und die Aufsicht auf deren fleißigen Schulbesuch, den Kindern die Ehrfurcht gegen die Eltern und deren Unterstützung empfehlen, und, bekleidet mit dem Ansehen eines Organes der städtischen Obrigkeit, überhaupt auf das sittliche Gefühl des Armen eine heilsame Einwirkung zu gewinnen suchen.

§ 19.

Correspondenz mit den Bezirksvorstehern.

Alle amtlichen Anträge und Berichte des Armenpflegers, mit Ausnahme des Verkehrs mit anderen Pflegern, sind ausschließlich an den Bezirksvorsteher zu richten.

§ 20.

Verfahren bei der ersten Meldung der Hülfesuchenden.

Wenn ein Gesuch um Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln an einen Armenpfleger gerichtet wird, so hat derselbe die Verhältnisse des Hülfesuchenden durch Erfragen und durch persönliche Untersuchung in der Wohnung des Armen oder an jedem anderen geeigneten Ort in möglicher Vollständigkeit zu erforschen.

§ 21.

Bedingungen der Abweisung.

Ueberzeugt sich der Armenpfleger durch das Ergebniß dieser Erforschung, daß unzweifelhaft eine Unterstützung des Hülfesuchenden nicht nothwendig sei (§ 3), so wird er das Gesuch ohne Weiteres abweisen; jedoch in der nächsten Bezirksversammlung über die Abweisung und deren Gründe Bericht erstatten.

§ 22.

Anerkennung der Hülfsbedürftigkeit. Untersuchung in Betreff

Wenn der Armenpfleger aus der Untersuchung die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Hülfe gewährt werden müsse, so hat er unter Zugrundelegung der Bestimmungen der nachfolgenden §§ 23 bis 25 zu ermitteln:

a. des Unterstützungswohnsitzes,

a) ob der Hülfesuchende hierorts seinen Unterstützungs-Wohnsitz habe;*

b. der Verpflichteten,

b) ob Andere zu seiner Unterstützung gesetzlich oder vertragsmäßig verpflichtet;

---

* Die Vorschrift a) des § 22 wurde unterm 16. October 1868 aufgehoben.

c) ob und wie viele Familienglieder vorhanden seien; — c. der Angehörigen,

d) welche Einnahme dem Hülfesuchenden, und wenn andere Familienglieder vorhanden, jedem derselben durch Arbeit oder aus einer anderen Quelle zufließt. — d. des Einkommens.

§ 23.*

Unterstützungs-Wohnsitz.

Der Armenpfleger verweiset den Hülfesuchenden zur Feststellung des Unterstützungs-Wohnsitzes mittelst eines Meldescheines nach folgendem Schema:

Nummer des Bezirks
Nummer des Quartiers

N. N., welcher um Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bittet, hat sich zur Feststellung des Unterstützungs-Wohnsitzes auf dem städtischen Armen-Bureau bei dem Bureau-Vorsteher zu melden.

Elberfeld, am

Der Armenpfleger.

an das städtische Armen-Bureau, welches den Meldeschein mit dem Vermerk:

Gesehen auf dem städtischen Armen-Bureau.
Elberfeld, am

versehen, dem Hülfesuchenden zurückgiebt, demnächst aber sofort die erforderlichen Verhandlungen nach den von dem Ober-Bürgermeister ertheilten Vorschriften einleitet und dessen Entscheidung über die Frage des Unterstützungs-Wohnsitzes einholt. — Diese Entscheidung wird durch die städtische Armen-Verwaltung zur Kenntniß des betreffenden Bezirks gebracht. Der Armenpfleger empfängt

---

* Die obige Fassung erhielt dieser § am 16. October 1868. Früher lautete derselbe wie folgt:

Zur Beantwortung der Frage über den Unterstützungs-Wohnsitz (§ 22 a) ist der Hülfsbedürftige nach Maßgabe eines besonderen Schema's, des „Fragebogens“ (Anlage A.), zum Protokolle zu vernehmen, die bestimmte Antwort auf jede der darin gestellten Fragen in die Verhandlung zu verzeichnen, und dieselbe, nachdem sie sowohl von dem Hülfesuchenden als von dem Armenpfleger vollzogen worden, dem Bezirksvorsteher, durch denselben aber der städtischen Armenverwaltung einzureichen.

Die Hauptgrundsätze, nach welchen die Frage über den Unterstützungs-Wohnsitz zu beantworten ist, sind in einem besonderen Promemoria vom 22. October 1855 niedergelegt, und dieser Instruction als Anlage B. beigedruckt. — Vergl. § 33.

den Meldeschein, versehen mit dem Vermerk des Bureaus, durch den Hülfesuchenden zurück.

§ 24.

Gesetzlich Verpflichtete.

Das Gesetz (§ 22 b) verpflichtet zur Gewährung des zum Unterhalt Nothwendigen in den Art. 203—214 des bürgerlichen Gesetzbuches (Anlage C.):

a. Eltern, Großeltern, Urgroßeltern u. s. w. zu Gunsten der dürftigen Kinder, Enkel u. s. w.;
b. Kinder zu Gunsten der dürftigen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern u. s. w.;
c. Ehegatten untereinander;
d. Schwiegerkinder zu Gunsten dürftiger Schwiegereltern, mit der Beschränkung, daß diese Verbindlichkeit aufhört:
   1) wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe geschritten ist;
   2) wenn derjenige der beiden Ehegatten, von welchem die Schwiegerschaft herrührt, und die aus seiner ehelichen Verbindung mit dem anderen Ehegatten abstammenden Kinder verstorben sind;
e. Schwiegereltern zu Gunsten der dürftigen Schwiegerkinder unter den vorstehend zu d. angeführten Beschränkungen.

Auch sind nach der Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 §§ 25, 26 (Anlage D.) die Dienstherrschaften gehalten, ihre im Dienst erkrankenden Dienstboten ganz oder vier Wochen lang zu verpflegen.

Vertragsmäßig Verpflichtete.

Die Verpflichtung zur Unterstützung eines Armen kann ferner durch Vertrag begründet werden. — § 22 b. — Eine solche vertragsmäßige Verpflichtung liegt hier insbesondere den gewerblichen Unterstützungskassen, den Kranken- und Sterbeauflagen u. s. w. gegen ihre Mitglieder nach dem Inhalt ihrer Statuten ob.

Nachdem der Armenpfleger ermittelt hat, ob gesetzlich oder vertragsmäßig Verpflichtete vorhanden seien, bringt er das Ergebniß durch die Vermittelung des Bezirksvorstehers zur Kenntniß der Armenverwaltung.

§ 25.

Ermittelung des Arbeits-Verdienstes.

Zur Ermittelung des Arbeitsverdienstes des Hülfesuchenden und seiner Angehörigen — § 22 d. — bedient sich der Armenpfleger

zunächst eines an den Arbeitgeber gerichteten Frage-Formulars (Anlage E.) Wenn demnächst eine Unterstützung beschlossen worden ist, und deren Fortsetzung sich als nothwendig erweist, controlirt der Armenpfleger vor jedem Antrage auf erneuerte Bewilligung das Einkommen und den Fleiß des Armen durch ein Verdienstbuch (Anlage F.), in welches der Arme eine jede Lohnauszahlung durch seinen Arbeitgeber einschreiben zu lassen hat.

Dauernde Arbeitsunfähigkeit des Familienhaupts oder eines nach dem Alter zur Arbeit fähigen Angehörigen ist durch ein Attest des Districts-Arztes zu bescheinigen.

§ 26.

Abhörbogen.

Das Ergebniß der nach Anleitung der §§ 22—25 angestellten Erforschungen wird vollständig in den „Abhörbogen" (Anlage G.) eingetragen. Damit dieser Abhörbogen aber zu jeder Zeit vollständig und genau die Thatsachen angebe, deren Kenntniß zur Entscheidung über die Nothwendigkeit einer Gabe und über ihr Maß zunächst erforderlich ist, so hat der Armenpfleger, wenn späterhin Geburten, Heirathen, oder Todesfälle in der Familie des Armen eintreten, ebenso wenn das Einkommen desselben steigt oder abnimmt, die ermittelten Veränderungen des Personalbestandes und Einkommens sofort in den Abhörbogen nachzutragen; auch bei Arbeitsunfähigkeit des Familienhaupts oder eines Angehörigen ein Attest des Districts-Arztes (§ 25) dem Abhörbogen selbst beizuheften.

Die Abhörbogen sind von zwei zu zwei Jahren zu erneuern.

§ 27.

Antrag an die Bezirksversammlung.

Wenn nach Anleitung der Bestimmungen der §§ 20, 22—25 der Armenpfleger die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Unterstützung gewonnen hat, so trägt er in der nächsten Bezirksversammlung das Gesuch des Armen und seinen Antrag auf Grund des Abhörbogens vor.

Hülfeleistung bei dringendster Noth.

Hat der Armenpfleger bei seiner Untersuchung die Noth so dringend gefunden, daß eine Hülfe ohne Verzug gewährt werden muß, so darf er dieselbe zwar sofort und ohne weitere Rückfrage eintreten lassen: aber es empfiehlt sich, daß er den Bezirksvorsteher zu Rathe ziehe. Auch ist der Bericht über eine solche, in ganz

geringem Betrage und ausnahmsweise gewährte Unterstützung von dem Armenpfleger in der nächsten Bezirksversammlung zu erstatten, und deren nachträgliche Genehmigung zu beantragen.

§ 28.

Die Bezirks-Versammlungen. Periodicität.

Die Bezirksversammlungen treten an den Mittwochen von vierzehn zu vierzehn Tagen zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Wenn der Mittwoch auf einen der beiden Weihnachtstage oder auf den Neujahrstag fällt, imgleichen vom allgemeinen Buß- und Bettage wird die Sitzung auf den vorhergehenden oder nachfolgenden Tag verlegt. Das Verzeichniß der also bestimmten regelmäßigen Sitzungstage nach Monaten und Tagen wird für den Lauf eines Jahres vorher aufgestellt, und den Bezirksvorstehern und Armenpflegern durch den Vorsitzenden der städtischen Armenverwaltung zugesandt; dasselbe dient als Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen.

Außerdem, so oft es die Geschäfte nöthig machen, beruft der Bezirksvorsteher außerordentliche Sitzungen durch besondere Einladungen unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.

§ 29.

Beschlußfähigkeit.

Die Bezirksversammlung ist berechtigt zu Beschlüssen, wenn wenigstens acht ihrer Mitglieder nach vorschriftsmäßiger Einladung (§ 28) zugegen sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters — § 14 — als Vorsitzenden.

§ 30.

Protokoll.

Der Bezirksvorsteher ernennt ein Mitglied der Bezirksversammlung zum Einschreiben der Bewilligungen und Verhandlungen in das Protokollbuch des Bezirks, und unterzeichnet nebst dem Protokollführer das Protokoll. Dieses Protokollbuch wird am Morgen nach der Bezirksversammlung durch den Boten des städtischen Armen-Büreaus abgeholt, und nach drei bis vier Tagen dem Bezirksvorsteher wieder zugestellt; nachdem mittlerweile eine vollständige Abschrift des Protokolls in ein ähnliches in der Registratur der städtischen Armenverwaltung beruhendes Protokollbuch jeden Bezirks genommen worden ist.

§ 31.

Der Bezirksvorsteher erstattet in den Bezirksversammlungen Bericht über die Summe der Bewilligungen der vorhergegangenen Versammlung an Geld, Kleidungsstücken und Bettwerk, und über eingegangene Mittheilungen der städtischen Armenverwaltung. Er leitet die Verhandlungen als Vorsitzender, und hat das Recht, solche Entscheidungen der Versammlung, welche ihm bedenklich scheinen, zu beanstanden.

Tagesordnung.

Vorsitz.

§ 32.

Die Bezirksversammlung erhält durch die Vorträge der Armenpfleger, welche gleichzeitig die Abhörbogen vorlegen, vollständige Kenntniß von den Anträgen für die Armen des Bezirks. Sie ist befugt und verpflichtet, einen Antrag, welcher den ermittelten Verhältnissen oder den bestehenden Vorschriften nicht entspricht, oder welcher auf eine unvollständige Ermittelung gegründet ist, ganz oder vorläufig abzulehnen.

Vortrag der Unterstützungsanträge.

§ 33.

Zweifel darüber, ob ein Armer, welcher sich thatsächlich im Gemeindebezirke von Elberfeld befindet, daselbst seinen Unterstützungswohnsitz — § 23 — habe, berechtigen nicht zur Verweigerung oder zum Aufschub der Unterstützung. — § 26 ff. des Gesetzes vom 31. December 1842.

Unterstützung fremder Armen.

Die Verhandlungen wegen der Ueberweisung fremder Armen an die Gemeinde ihres Unterstützungswohnsitzes oder an den Landarmenverband, sowie die Wiedereinziehung der denselben inzwischen hier gewährten Unterstützungen werden von der Armenverwaltung selbst betrieben, welcher dazu der nächste Anlaß durch den ihr nach § 23 einzureichenden Fragebogen (Anlage A.) gegeben wird.

Heranziehung anderer Armenverbände

Wenn gesetzlich oder vertragsmäßig Verpflichtete vorhanden sind — § 24 — so darf eine Unterstützung nur insofern und soweit gewährt werden, als das Bedürfniß dazu eintritt, bevor die Verpflichteten zur Gewährung willig gemacht werden können. Die gesetzlichen Schritte gegen solche Verpflichtete werden ebenfalls von der Armenverwaltung selbst, auf Grund der ihr nach § 24 zu machenden Anzeige gethan werden.

und verpflichteter Privatpersonen.

§ 34.

Beschränkung der Bewilligungen.

Die städtische Armenverwaltung hat, da derselben wenige milde Stiftungsfonds zu Gebote stehen, nur die Aufgabe, die gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Armenpflege zu erfüllen; nur zur Erfüllung dieser vom Gesetz auferlegten Pflicht dürfen die von der Bürgerschaft für Armenzwecke erhobenen Steuern verwendet werden.

a. auf das Maß der gesetzlichen Verpflichtung.

Jene Pflicht beschränkt sich aber auf Gewährung oder Ergänzung dessen, was zum Unterhalt des Armen unabweislich nöthig ist. So sehr es daher auch nothwendig ist, daß die Bezirksversammlungen vom Geiste thätiger Nächstenliebe durchdrungen seien, so werden sie doch die amtliche Unterstützung auf das Maß des Nothwendigen pflichtmäßig beschränken müssen, weil die städtischen Mittel den Organen der bürgerlichen Armenpflege nicht zu weitergehenden Unterstützungen anvertraut werden.

§ 35.

b. auf die Fälle wirklicher Hülfsbedürftigkeit.

Das Vorhandensein des im § 3 angegebenen wöchentlichen Einkommens entweder zur Zeit des Hülfegesuchs oder selbst im Durchschnitt der letztverflossenen Wochen schließt in der Regel einen jeden Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln aus.

C. Offene Armenpflege.

§ 36.

Grundsätzliche Prüfung eines jeden einzelnen, auch des erneuerten Hülfegesuchs.

Wenn das Einkommen des Hülfesuchenden die Sätze des § 3 nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze unter Umständen zulässig; aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Eine solche Folgerung wird schon durch die Thatsache ausgeschlossen, daß, wie die tägliche Erfahrung bezeugt, für eine sehr große Anzahl hiesiger ehrenwerther Familien ein die Sätze des § 3 nicht erreichendes Einkommen aus redlicher Arbeit hinreicht, um die Bedürfnisse des Haushalts zu befriedigen und zu den Gemeindesteuern beizutragen.

Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Bezirksversammlungen, nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und seines Antrages, zu

prüfen, und nach der besonderen Lage des Falles zu entscheiden: ob eine Unterstützung nothwendig, und die Verpflichtung der Gemeinde zu deren Gewährung außer Zweifel sei.

Ebenso haben die Bezirksversammlungen zu prüfen, und nach den vorliegenden besonderen Fällen zu entscheiden: ob eine also bewilligte Unterstützung das an den Sätzen des § 3 Fehlende ganz oder nur zum Theil gewähren müsse.

§ 37.

Beschränkung der Befugnisse

Eine Abweichung von der Regel des § 35 und eine höhere Unterstützung, als die nach § 36 zulässige, darf nur in einzelnen, ganz besonderen Fällen eintreten; die Gründe für eine solche Ausnahme sind ausführlich in das Bezirksprotokoll aufzunehmen.

a. in Betreff der Höhe der Gabe,

Ehe ein solches höheres, als das im Allgemeinen zulässige Maß der Unterstützung wiederholt durch die Bezirksversammlung bewilligt werden kann, imgleichen über alle anderen Anträge der Bezirksversammlungen auf außerordentliche Unterstützungen, d. i. solche Unterstützungen, deren Bewilligung an und für sich, oder deren Höhe die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction überschreitet, ist die Entscheidung der städtischen Armenverwaltung einzuholen.

Auf Grund der Protokolle wird die Uebereinstimmung jeder Bewilligung mit den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen durch ein Mitglied der städtischen Armenverwaltung geprüft.

§ 38.

b. und der Dauer derselben.

Die Bezirksversammlung bewilligt keine Unterstützung für mehr als vierzehn Tage, und wird vor jeder neuen Bewilligung an eine schon unterstützte Person und Familie nach dem Bericht des Pflegers und nach der Lage des Falles prüfen, ob eine Gabe wiederholt gewährt werden müsse.

§ 39.

Natur der Spende.

Die Bezirksversammlungen gewähren oder ergänzen das als unabweislich nothwendig anerkannte Maß der Unterstützung in einem festzustellenden Geldeswerthe, und bestimmen, ob der Arme denselben in baar, in Kleidungsstücken, in Bettwerksgegenständen, oder in Lebensmitteln empfangen soll.

§ 40.

Geld. Gaben an Geld bilden die Regel; sie werden dem Armen niemals für mehr als eine Woche ausgehändigt. Aber solchen Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie die gewährte Geldgabe nicht zur Beschaffung des für sie und ihre Angehörigen zum Lebensunterhalt Nothwendigen verwenden werden, sind Suppen und Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände anzuweisen.

Suppen. Die bewilligte Zahl von Suppen-Portionen wird auf Grund eines vom Armenpfleger ausgestellten, vom Bezirksvorsteher gegengezeichneten, für vierzehn Tage gültigen Protokoll-Auszuges aus der Küche des städtischen Armenhauses verabfolgt.

Kleidung und Bettwerk. Die von der Bezirksversammlung bewilligten Kleidungsstücke und Bettwerksgegenstände werden auf Grund eines, dem Hausvater des städtischen Armenhauses durch den Vorsitzenden der städtischen Armenverwaltung zugestellten Auszuges aus den Protokollen der Bezirksversammlungen, oder, wenn die Bewilligung der Bezirksversammlung wegen der Dringlichkeit des Bedürfnisses nicht abgewartet werden kann, auf Grund einer von dem Bezirksvorsteher und dem Armenpfleger vollzogenen Anweisung (Anlage H), welche in der nächstfolgenden Bezirksversammlung zum Protokoll zu vermerken ist, bei besagtem Hausvater in Empfang genommen.

Um dem Mißbrauch, den die Armen häufig mit solchen Gegenständen durch Verkauf oder Verpfändung treiben, nach Möglichkeit vorzubeugen, ist nur das augenscheinlich Nothwendigste, und dieses auch nur nach und nach zu bewilligen. Auch (vergl. § 19) ist das Vorhandensein und der Gebrauch der Gegenstände zu überwachen.

Welche Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände und für welche Dauerzeit sie bewilligt werden, ist aus dem Schema des Abhörbogens (Anl. G.) ersichtlich.

§ 41.

Anrechnung der Lebensmittel und der Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände. Der Betrag der bewilligten Lebensmittel und Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände, zu Gelde berechnet, ist als ein Theil des als nothwendig erkannten Betrages einer wöchentlichen regelmäßigen Unterstützung zur Berechnung zu bringen.

Wenn demnach der Werth der bewilligten Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände die Höhe der Wochengabe mehr oder weniger übersteigt, so ist die Anrechnung auf eine angemessene Zahl von Wochen zu vertheilen.

§ 42.

Bewilligung von Hausrath.

Die Bezirksversammlungen können den Armen ausnahmsweise unter sehr dringenden Umständen einzelne Stücke des unentbehrlichsten Hausraths bewilligen; aber diese bleiben Eigenthum der städtischen Armenverwaltung und müssen als solches von dem Miethsherrn des Armen durch schriftliche Erklärung (Anlage J.) anerkannt werden. Die bewilligten Hausgeräthe verabfolgt in der Regel der Hausvater des städtischen Armenhauses auf Grund einer Anweisung, welche in Gemäßheit einer Ermächtigung durch die städtische Armenverwaltung die Direction des städtischen Armenhauses ertheilt.

§ 43.*

von Freischule.

Anträge auf Bewilligung freien Schulunterrichts (Anl. K 1.) werden zur Zeit an die städtische Armenverwaltung gerichtet, welche dieselben an die Bezirke übermittelt.

Je zwei Armenpfleger prüfen die Zulässigkeit der Anträge nach Anleitung einer besonderen Instruction (Anl. K 2.) und erstatten ihren Bericht an die Bezirksversammlung, welche entscheidet.

§ 44.

von ärztlicher und wundärztlicher Behandlung, Geburtshülfe und freier Beerdigung.

Aerztliche und wundärztliche Hülfe, Geburtshülfe, Arzneien, Bandagen und Bruchbänder, auch freie Beerdigung, welche letztere gewöhnlich sich auf Bezahlung der Gebühr an den Todtengräber beschränkt, bei größerer Noth auf die Verabreichung des Sarges, und in dringendsten Fällen auf die Gestellung des Leichenwagens des Armenhauses ausgedehnt werden kann, werden allen in städtischer Pflege stehenden Armen mittelst specieller Anweisung (Anlagen L 1. 2. 3. M 1. 2.) bewilligt, welche der Armenpfleger ausfertigt und der Bezirksvorsteher gegenzeichnet.

Wenn die in diesem Paragraphen erwähnten Bewilligungen von oder für Personen nachgesucht werden, welche eine Unterstützung aus den städtischen Armenmitteln bisher nicht beansprucht hatten, so ist es dem pflichtgemäßen Ermessen des Bezirksvorstehers und des um Hülfe angerufenen Armenpflegers anheimgegeben, eine Prüfung der Verhältnisse lediglich nach schnell zu gewinnenden Merkmalen eintreten zu lassen, damit die schleunige Entscheidung nicht verzögert werde.

* Dieser Paragraph wurde unterm 25. September 1872 aufgehoben.

Alle von den Bezirksvorstehern und Armenpflegern auf Grund dieses Paragraphen gewährten Bewilligungen sind in der nächsten Bezirksversammlung zum Protokoll anzumelden und zu vermerken.

Vor Ende jeden Jahres wird die städtische Armenverwaltung den Bezirksvorstehern und Armenpflegern, und den Armenärzten die Namen des Apothekers, Bandagisten und Materialwaaren-händlers zur Kenntniß bringen, welche während des folgenden Jahres zu liefern beauftragt sind.

D. Geschlossene Armenpflege.

§ 45.

Vorschläge zur Aufnahme in das städtische Armenhaus.

Einzelnstehende, erwachsene Personen, namentlich Alte und Schwache, können in das städtische Armenhaus aufgenommen werden. Wenn der Armenpfleger der Ansicht ist, daß ein solcher Fall vorliege, so hat er seinen Antrag und dessen Begründung vor die Bezirksversammlung zu bringen. Dieselbe beschließt — auf Grund des Vortrags, des Abhörbogens und der vom Armenpfleger zu ermittelnden „kurzen Nachrichten" (Anlage N.), welche der Armenverwaltung eingereicht werden — ob die Aufnahme bei der städtischen Armenverwaltung, welche über solche Aufnahmen zu entscheiden berufen ist, zu beantragen sei.

§ 46.

in das städtische Waisenhaus,

Die Bezirksversammlungen prüfen — auf Grund des Berichts des Armenpflegers, des Abhörbogens und der vom Armenpfleger zu ermittelnden „Personal- und Familien-Notizen" (Anl. O.), welche der Armenverwaltung eingereicht werden — die Berechtigung der Anträge benachbarter oder verwandter Personen auf Aufnahme von Waisen in das städtische Waisenhaus, und bringen solche Anträge und das Ergebniß ihrer Berathung gutachtlich zur Kenntniß der städtischen Armenverwaltung, welche darüber entscheidet.

§ 47.

Wenn dem Armenpfleger bekannt wird, daß sich in seinem Quartiere Kinder im Zustande der Verlassenheit und Hülfslosigkeit aufhalten, deren Eltern verschollen, oder gefänglich eingezogen, oder böswillig entwichen, oder in ein städtisches Armen- oder Krankenhaus aufgenommen sind, so stellt er nach Untersuchung der

Umstände — auf Grund des aufzunehmenden Abhörbogens und der von ihm zu ermittelnden „Personal- und Familien-Notizen" (Anlage P.), welche der Armenverwaltung eingereicht werden — in der Bezirksversammlung den Antrag, solche Kinder für die Dauer der Abwesenheit der Eltern in die Anstalt für verlassene Kinder aufzunehmen. Die Bezirksversammlung prüft das Verhältniß und beschließt, ob die Aufnahme bei der städtischen Armenverwaltung zu beantragen sei, welche auch hierüber zu entscheiden hat. in die städtische Anstalt für verlassene Kinder.

§ 48.

Die Armenpfleger und die Bezirksversammlungen beobachten das in den §§ 46, 47 vorgeschriebene Verfahren auch, wenn es wünschenswerth erscheint, blinden, taubstummen, blödsinnigen oder anderen unglücklichen Kindern armer Eltern die Aufnahme in eine auswärtige Erziehungs- oder Heilanstalt zu gewähren, so lange für solche specielle Fälle hierorts die geeignete Anstalt nicht besteht. Ueber solche Anträge entscheidet die Armenverwaltung, welche den Verkehr mit solchen auswärtigen Instituten demnächst einleitet und unterhält. und in auswärtige Anstalten.

§ 49.

Möchte aus erheblichen Gründen, wenn Gefahr im Verzuge, die Aufnahme eines obdachlosen, erwachsenen, einzelnstehenden Armen wegen seiner Gebrechlichkeit oder wegen Altersschwäche in das städtische Armenhaus — oder armer Waisen in das städtische Waisenhaus — oder verlassener Kinder in die städtische Anstalt für verlassene Kinder — dem Armenpfleger dringlich erscheinen, so stellt er seinen Antrag an den Bezirksvorsteher, dessen Zustimmung genügt, um sodann mittelst einer vom Bezirksvorsteher unterzeichneten Anweisung (Anlagen Q. R 1. 2.) die vorläufige Aufnahme zu verfügen, über welche in der nächsten Bezirksversammlung zu berichten, und der Beschluß zu fassen ist: ob die längere oder dauernde Aufnahme bei der städtischen Armenverwaltung zu beantragen sei. Aufnahme in die in den §§ 45, 46, 47 genannten Anstalten in dringlichen Fällen.

§ 50.

Wenn ein für die städtische Armen-Krankenpflege angestellter Arzt bei der Behandlung eines Kranken, welchem ärztliche oder wundärztliche Hülfe bewilligt worden ist, aus Gründen der Rücksicht auf das Leben des Kranken oder auf die Gesundheit der Aufnahme in das städtische Krankenhaus und in das städtische Irrenhaus.

Hausgenossen oder auf die öffentliche Sicherheit urtheilt, daß der Kranke in das städtische Krankenhaus oder Irrenhaus aufzunehmen sei, so hat er die Aufnahme unter kurzgefaßter Angabe jener Gründe zu empfehlen. Dieses ärztliche Attest (Anlage S.) wird dem Armenpfleger überbracht, welcher im Falle des Einverständnisses seinen Antrag schriftlich dem Bezirksvorsteher zur Entscheidung vorlegt. Wenn der Bezirksvorsteher den Kranken mittelst Unterzeichnung des Attestes in das städtische Krankenhaus oder Irrenhaus überweist, so wird er in der nächsten Bezirksversammlung berichten; er wird auch Sorge tragen, daß die Meldung der durch ihn verfügten Aufnahme und die Erklärung der Bezirksversammlung, ob die Erstattung der Pflege- und Kurkosten ganz oder zum Theil von dem Kranken oder von Anderen in Anspruch zu zu nehmen sei, in das Protokoll aufgenommen werde. Die von dem Armenpfleger zu ermittelnden kurzen „Personal- und Familien-Notizen" (Anlagen T 1. 2.) werden der Verwaltung eingereicht.

Die Bezirksvorsteher sind durch das Ansehen ihres Amtes vorzugsweise im Stande, die Verwaltung in dem Geschäft der Einforderung der Kur- und Pflegekosten von etwaigen Verpflichteten hierorts zu unterstützen.

Nach erfolgter Aufnahme beschließt die städtische Armenverwaltung, ob der Kranke bis zur Genesung und ob er unentgeldlich zu verpflegen; auch ob er, wenn nach der Genesung die Arbeitsfähigkeit noch nicht hergestellt ist, vorläufig in das städtische Armenhaus aufzunehmen sei.

E. Armenpolizeiliche Bestimmungen.

§ 51.

Entziehung und Beschränkung der Gabe.

Wenn Arme die ihnen bewilligten Gaben vergeuden, auch die verabreichten Bekleidungs- und Bettwerks-Gegenstände und Hausgeräthe verkaufen, soll ihnen die Unterstützung ganz entzogen oder auf das äußerste Maß beschränkt werden.

§ 52.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch.

Nach § 361 des Strafgesetzes wird mit Haft bestraft:

1) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggange dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Un-

terhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

2) wer, wenn er eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.*

§ 53.

Auszug aus dem Gesetze vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz.

Nach § 65 des Gesetzes vom 8. März 1871 können auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.**

---

* Diese Fassung erhielt der § am 25. Sept. 1872. Früher lautete derselbe:

Nach § 119 des Strafgesetzbuches wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müssiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer, von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

** Diese Fassung erhielt der § am 25. Sept. 1872. Früher lautete derselbe:

Nach Artikel 6–8 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen

§ 54.

Verfahren der Armenpfleger in Bezug auf strafgesetzlich oder auf dem Verwaltungswege verklagte Personen.

Personen, welche zu einer der in den §§ 51—53 gedachten Kategorien gehören, werden nach eingegangenem Bericht des Armenpflegers durch den Bezirksvorsteher Behufs der weiteren Veranlassung zur Kenntniß der städtischen Armenverwaltung gebracht. Die den Familien solcher Personen bewilligten Gaben dürfen nicht dem strafbaren Familienhaupt, sondern nur einem seiner Angehörigen, welcher für die gute Verwendung einige Gewähr bietet, eingehändigt werden.

Kinder eines Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Pflicht zu dessen Verpflegung nicht nachkommen, dazu im Verwaltungswege gezwungen werden. Läßt ein Ehemann seine Ehefrau, ein Vater, oder wenn derselbe todt oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder, oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder dieses Alters dergestalt hülflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person — falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen executivisch anzuhalten, auf so lange, als das Bedürfniß der Armenpflege für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden. — Art. 13 des Gesetzes.

Dasselbe gilt nach Art. 11 von solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung binnen einer von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, insofern denselben durch polizeiliche Veranlassung ein Obdach geschafft werden muß — für die Dauer der Obdachslosigkeit, und nach Art. 12 von solchen Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten — auf so lange, als sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren.

Anlagen.

Anlage A.

Elberfeld, den ten 18

Vor dem Unterzeichneten erschien heute

bittend um
und beantwortete die nebenstehenden Fragen wie folgt:

1. Wie er mit Vor- und Zunamen heiße?	Zu 1:
2. Wie alt er sei?	Zu 2:
3. Wo er geboren sei?	Zu 3:
4. Seit wann er sich in Elberfeld aufhalte?	Zu 4:
5. Ob dieser Aufenthalt unterbrochen worden sei? wie oft? wann? und wie lange?	Zu 5:
6. Womit er sich während dieses Aufenthaltes beschäftigt habe?	Zu 6:
7. Ob er verheirathet sei und mit seiner Ehefrau zusammen lebe? wie viel Kinder er habe, wie alt diese seien, wo dieselben wohnen oder arbeiten?	Zu 7:
8. Falls der Hülfesuchende minderjährig, wo seine Eltern sich aufhalten, oder wo sie verstorben seien?	Zu 8:
9. Ob und wann er sich bei seinem Anzuge in Elberfeld bei der Polizei-Behörde gemeldet habe?	Zu 9:
10. Wo er sich vor seinem Anzuge in Elberfeld aufgehalten habe? und wie lange an jedem Orte?	Zu 10:

Unterschrift des Armen-Pflegers: Unterschrift des Hülfesuchenden:

Der städtischen Armen-Verwaltung eingereicht

Elberfeld, den

Der Bezirksvorsteher:

Anlage B.

Pro memoria.

Die Gesetze über die Armenpflege vom 31. December 1842 und 21. Mai 1855 legen zwar den Gemeinden die Pflicht auf:

einer jeden Person, welche innerhalb des Gemeindebezirks erkrankt oder sonst hülfsbedürftig angetroffen wird, die nöthige Unterstützung zu gewähren;

dieselben verpflichten jedoch die Gemeinde keineswegs,

solche Personen in ihrem Bezirke zu behalten oder die gewährte Unterstützung definitiv zu tragen;

sie beschränken diese letzteren Verbindlichkeiten vielmehr auf solche Personen,

welche in der Gemeinde den sog. Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben,

und gestatten in Betreff aller Uebrigen,

sie (sofern es ihr Zustand erlaubt) in diejenige Gemeinde zurückzuweisen, in welcher sie einen solchen Wohnsitz haben, oder, wenn sie einen solchen nirgend haben, dem Landarmen-Verband zur Verfügung zu stellen,

sowie jedenfalls die ihnen gewährte Unterstützung bei der Gemeinde des Unterstützungs-Wohnsitzes, und in deren Ermangelung bei dem Landarmen-Fonds zur Erstattung zu liquidiren.

Nur in dem einen Falle ist ein solcher Erstattungs-Anspruch beschränkt,

wenn nämlich Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältnisse stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken,

indem in diesem Falle die Erstattung der Kosten von der Gemeinde des Unterstützungs-Wohnsitzes oder dem Landarmen-Fonds nur dann gefordert werden kann, wenn die Krankenpflege länger als drei Monate fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Es ist deshalb nothwendig, diejenigen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Erwerbung und den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes abhängig macht, recht klar in das Auge zu fassen. Dieselben lassen sich aber wesentlich in den folgenden Sätzen ausdrücken:

1.

Ein jeder großjährige Inländer erwirbt in der Regel Unterstützungs-Wohnsitz durch einen ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte von der Dauer eines Jahres, welches von dem Tage an gerechnet wird, mit welchem ihm nach geschehener Anmeldung von der Ortspolizei-Behörde die Aufnahme bewilligt worden ist.

Dagegen bedarf es eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in jedem der folgenden beiden Fälle;

a. wenn die polizeiliche Anmeldung oder Aufnahme-Bewilligung nicht ertheilt worden ist;

b. wenn die betreffende Person als Dienstbote, Haus- oder Wirthschafts-Beamter, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter, Tagelöhner u. s. w. in Diensten eines Andern steht, und gleichzeitig ohne einen eigenen Hausstand ist.

2.

Ehefrauen haben den Unterstützungs-Wohnsitz ihrer Männer, Kinder bis zur Großjährigkeit, und — falls sie demnächst keinen eigenen gewinnen, noch drei Jahre lang nachher — denjenigen, welchen ihre Eltern haben oder bei ihrem Tode hatten.

3.

Militärpersonen, welche nicht blos zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Heere dienen, haben gar keinen Unterstützungs-Wohnsitz.

4.

Der erworbene Unterstützungs-Wohnsitz geht verloren:

a. durch einjährigen Aufenthalt an einem andern Orte, welcher nach der Regel des § 1 die Erwerbung eines Unterstützungs-Wohnsitzes daselbst zur Folge gehabt hat;

b. durch dreijährige Abwesenheit, welche nicht blos durch vorübergehende Verhältnisse (zeitige Gefängnißstrafe, Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, umherziehendes Gewerbe,) veranlaßt wurde.

Elberfeld, den 22. October 1855.

Der Oberbürgermeister:

Lischke.

Art. 203—214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.

203.

Die Ehegatten übernehmen mit einander durch die bloße Verheirathung die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

204.

Das Kind hat keine Klage wider seine Eltern auf eine Versorgung durch Heirath oder auf andere Weise.

205.

Die Kinder sind ihren dürftigen Eltern und anderen Ascendenten den Unterhalt schuldig.

206.

Die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sind ebenfalls unter denselben Umständen ihren Schwiegereltern Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf: 1) wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe geschritten ist; 2) wenn derjenige von beiden Ehegatten, von welchem die Schwägerschaft herrührt, und die aus seiner ehelichen Verbindung mit dem andern Ehegatten abstammenden Kinder verstorben sind.

207.

Die Verbindlichkeiten, welche aus diesen Vorschriften entstehen, sind wechselseitig.

208.

Der Unterhalt wird nur nach dem Verhältniß des Bedürfnisses dessen, der darauf Anspruch macht, und des Vermögens dessen, der ihn zu leisten hat, zuerkannt.

209.

Kommt derjenige, welcher den Unterhalt giebt, oder der, welcher ihn erhält, in eine solche Lage, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser, sei es ganz oder zum Theile, dessen nicht mehr bedarf: so kann auf völlige Befreiung von demselben oder auf dessen Verminderung angetragen werden.

210.

Weist der, welcher den Unterhalt zu geben hat, nach, daß er die bestimmte Unterhaltssumme zu zahlen im Stande ist, so kann das Gericht, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, verordnen, daß er den, welchem er den Unterhalt schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme, ihn daselbst ernähre und unterhalte.

211.

Das Gericht soll ebenfalls entscheiden, ob der Vater oder die Mutter, welche das Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihr Haus aufzunehmen, und es daselbst zu ernähren und zu unterhalten sich erbieten, in diesem Falle von der Verpflichtung zur Bezahlung der Unterhaltssumme zu entbinden seien.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212.

Die Ehegatten sind einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig.

213.

Der Mann ist seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.

Anlage D.

§§ 25, 26
der Gesindeordnung für die Rheinprovinz.

Auszug

aus der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844.

§ 25.

Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

§ 26.

Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohne zu gewähren; Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

Anlage E.

Städtische Armenverwaltung.

(Von den Herren Arbeitgebern gefälligst selbst zu unterzeichnen.)

Herr

ersuchen wir, folgende Fragen zu beantworten:

1) Arbeitet für Sie

welche Unterstützung aus Armenmitteln begehrt?

2) Seit welcher Zeit?

3) Wie groß war im Durchschnitt der letzten drei Monate der wöchentliche Verdienst?

4) Wie groß ist dieser Wochenverdienst jetzt?

5) Ist dieser Verdienst wegen Mangels an Arbeit oft und lange unterbrochen gewesen?

6) Ist Ihnen bekannt, daß d selbe oder die Familie außerdem noch Einkommen haben?

7) Bezeugen Sie, daß d Hülfesuchende mit redlichem Fleiß arbeite oder könnte mehr Arbeit leisten und damit einen größeren Verdienst haben?

8) Wissen Sie Anderes über die Verhältnisse und Sittlichkeit de Hülfesuchenden zu bemerken, was der Verwaltung zu wissen nöthig wäre?

Elberfeld, den

Von Amtswegen.

(Unterschrift des Armenpflegers.) (Unterschrift des Arbeitgebers.)

Anlage F.

Verdienstbuch

für

(Vor= und Zuname:) ....

(Gewerbe:) ....

(Wohnung:) ....

1.

Die Herren Fabrikanten und andere Arbeitgeber werden ersucht, allen Arbeitsverdienst, welchen sie dem Inhaber dieses Buches ausbezahlen, jedesmal am Tage der Auszahlung genau und vollständig in dieses Buch einzuschreiben.

2.

Wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig den Inhaber dieses Buches beschäftigen, so wird ersucht, daß Jeder für seine Einschreibungen die nächste freie, unbeschriebene Seite so lange benutze, bis sie voll ist; und demnächst mit der nächsten freien Seite wieder anfange.

3.

Wenn ein Arbeitgeber weiß oder erfährt, daß der Inhaber dieses Buchs noch für einen oder mehrere Andere arbeitet, und wenn er alsdann den Verdienst aus dieser Arbeit in diesem Buch nicht eingeschrieben findet, so wird derselbe hiermit ersucht, uns in der Colonne „Bemerkungen" davon Nachricht zu geben.

4.

Die Arbeitgeber werden auch ersucht, unnachsichtlich in der Colonne „Bemerkungen" uns Anzeige zu machen, so oft der Inhaber dieses Buchs sich Mangel an Fleiß oder an Ordnung oder Anderes hat zu Schulden kommen lassen.

5.

Der Inhaber dieses Buchs muß dasselbe bei jeder Lieferung zur Wiegkammer mitbringen, und außerdem in seiner Wohnung an einem sicheren Ort aufbewahren und reinlich halten. Wer das Buch verliert, bekommt ein neues; aber es werden ihm dafür bei der nächsten Armengabe zwei Silbergroschen einbehalten.

6.

Dieses Buch ist blos dazu bestimmt, daß die Armen=Verwaltung den wöchentlichen Verdienst genau erfahre. Wer überführt werden sollte, sich desselben bedient zu haben, um die Privatwohlthätigkeit anzusprechen, zu betteln oder dergl., wird der Behörde zur Bestrafung angezeigt werden.

Elberfeld. **Städtische Armenverwaltung.**

(NB. Das Buch enthält mehrere wie folgt liniirte Seiten:)

Fabrik=Fol

(Arbeitgeber:) ....

Datum.		Bemerkungen.	Verdienst:		
			Thlr.	Sgr	Pf.

Anlage G.

Abhörbogen

der

Armenverwaltung in Elberfeld

über

die Familie

№. des Bezirks:

Name des Pflegers:

Name des Bezirks-Vorstehers:

Name des Arztes:

Aufgenommen **Elberfeld,**

Namen des Familienhauptes und der bei ihm wohnenden Familie.	**Alter.** Jahre.	**Confession.**	**Geburtsort,** und wie lange die Familie hier wohnt.	**Wohnung,** Sect. Nro. Straße, Hausherr.

Ob die Familie ein unbescholtenes Leben führt oder wer davon nicht?	Ob die Familie ihre Kinder in die Schule schickt und in welche?	**Namen, Wohnung,** der noch lebenden Eltern nicht bei dem Familien=

Die Familie hat wöchentlich **Einkommen.**	**Betrag.** Thlr.	Sgr.	Pf.	**Besondere Bemerkungen des Pflegers** über die Ursachen der Armuth.
a. durch vorstehenden Arbeits=Verdienst . .				
b. an Gewinn von Kostgängern				
c. an sonstiger Einnahme durch Unterstützung von Angehörigen oder von andern Personen				
d. von Kranken=Auflagen				

Jährliche Pacht, Beschaffenheit der Wohnung.	Gesundheitszustand eines jeden Familiengliedes.	Arbeit oder Beschäftigung.	Arbeitsherr.	Durchschnittl. wöchentlich. Verdienst wo möglich durch Bescheinigung nachzuweisen.	Bemerkungen.

Geschäft u. Verhältnisse u. Schwiegereltern, sowie der haupte wohnenden Kinder.	Die Familie hat folgende Auflagen:				
	Bezeichnung derselben.	4 wöchentl. Beitrag. Sgr.	Ertrag beim Erkranken. Sgr.	Ertrag beim Tode. Thlr.	Benennung des Buchführers oder Cassirers.

Nach genauer Prüfung der Verhältnisse wurden bewilligt:		Sonstige Bewilligungen und Bestimmungen der Bezirksversammlung.
Sgr. wöchentlich	Port. Suppe täglich.	

Verzeichniß und vorschriftsmäßige Dauerzeit

der

Bekleidungs- und Bettwerks-Gegenstände.

		Dauerzeit. Jahre.
1	Ein Mannshemd von Leinen	1
2	„ Frauenhemd „ „	1
3	„ Knabenhemd „ „	1
4	„ Mädchenhemd „ „	1
5	„ Kinderhemd „ „	1
6	„ Mannshemd „ Nessel	1
7	„ Frauenhemd „ „	1
8	„ Knabenhemd „ „	1
9	„ Mädchenhemd „ „	1
10	„ Kinderhemd „ „	1
11	Eine Mannshose von Calmuck	2
12	„ Knabenhose „ Bieber	2
13	„ Mannsjacke „ Calmuck	2
14	„ Knabenjacke „ Bieber	2
15	„ Mamelotte „ „	2
16	Ein Frauenunterrock von Bieber	2
17	„ Mädchenunterrock „ „	2
18	„ Frauenjupp „ „	2
19	„ Mädchenjupp „ „	2
20	„ Kinderjupp „ „	2
21	„ Halstuch	
22	Eine Mannskappe	
23	Ein Paar Socken	1
24	„ „ Mannsstrümpfe	1
25	„ „ Frauenstrümpfe	1
26	„ „ Kinderstrümpfe (erste Größe)	1
27	„ „ „ (zweite „)	1
28	„ „ „ (dritte „)	1
29	„ „ „ (vierte „)	1
30	„ „ „ (fünfte „)	1
31	„ „ Lauerschuhe ohne Lederbesatz	
32	„ „ „ mit „	1
33	„ „ Holzschuhe	$^1/_6$—$^1/_4$
34	„ Betttuch von Leinen	2
35	Eine baumwollene Decke	2
36	„ wollene „	2
37	Ein zweischläfiger Strohsack	2
38	„ einschläfiger „	2
39	„ Strohpülv	2

Anlage H.

Städtische Armen-Verwaltung.

Bezirk:

Quartier:

D...

sind nachfolgende Gegenstände bewilligt worden:

welche am Freitag Nachmittag Schlag 2 Uhr bei dem Hausvater des städtischen Armenhauses Herrn Vogeler abzuholen sind.

Elberfeld, am .... 186......

Der Bezirks-Vorsteher: Der Armenpfleger:

Anlage J.

Städtische Armen-Verwaltung.

Der unterzeichnete Vermiether erklärt hiermit anzuerkennen, daß das dem miethweise bei ihm wohnenden

von Seiten der städtischen Armen-Verwaltung leihweise überlassene Hausgeräth, nämlich:

1.

2.

u. s. w.

Eigenthum der genannten Verwaltung ist, und zu keiner Zeit von dem Vermiether aus irgend einem Grunde, z. B. als Sicherstellung des Miethbetrags, angehalten und vorenthalten werden darf, wenn zu irgend einer Zeit die städtische Armen-Verwaltung die benannten Möbeln zurücknehmen will.

Elberfeld, am .... 186......

Der Armenpfleger: Der Vermiether:

Anlage K 1.

Elberfeld .... Schule, Lehrer .... **Anträge auf Freischule** aus dem Bezirk .... der städtischen Armen-Verwaltung.

Quartier ...., Armenpfleger ...., für die Zeit vom .... bis .... 186 .

Eingereicht am .... 186 .

Nummer dieses	Wohnung. Sect.	Wohnung. Haus-nummer.	Namen der Eltern und Pflege-Eltern, welche Armen-Freischule beantragen.	Gewerbe der Eltern.	Namen der Kinder für welche die Freischule beantragt wird.	Alter. Jahre	Confession.	Gründe, welche dem Lehrer seitens der Eltern für die Bewilligung der Freischule angegeben sind.	Gutachten des Schul-Vorstandes.	Entscheidung der Armen-Verwaltung durch das Organ der Bezirks-Versammlungen.

Verfahren, betreffend die Anträge auf Freischule.

1.

Der Bezirks-Vorsteher übergibt den Armenpflegern in der Bezirksversammlung die von dem Vorsitzenden der städtischen Armen-Verwaltung ihm zugegangenen Antraglisten und empfiehlt die schleunige Erledigung dieser immer dringlichen Angelegenheit.

Er händigt jedem der vierzehn Armenpfleger die für das betreffende Quartier vorhandenen Antraglisten aus, und überträgt gleichzeitig nach seinem besten Ermessen je zwei von ihm combinirten Armenpflegern die gemeinschaftliche kollegialische Begutachtung der ihren beiden Quartieren angehörigen Anträge.

2.

Die Armenpfleger bemühen sich, durch Ermittelung des Einkommens und Vermögens der Eltern oder deren Vertreter ein gutes Urtheil zu gewinnen, ob die einzelnen Anträge auf freien Schulunterricht für ihre Kinder bewilligt oder abgewiesen werden sollen.

3.

Wenn sie ihre Untersuchung beendigt und ihr Urtheil festgestellt, auch dasselbe in kürzester Fassung auf einem besonderen Blatt mit oder ohne Angabe der Gründe niedergeschrieben haben, machen sie dem Bezirks-Vorsteher die Anzeige, welcher, sobald er von allen oder einigen Armenpflegern seines Bezirks eine solche Anzeige empfangen hat, eine außerordentliche Bezirksversammlung beruft, oder die nächste gewöhnliche Bezirksversammlung benutzt, um den Bericht der Armenpfleger zu hören, und den Beschluß der Bezirksversammlung herbeizuführen.

4.

In dieser Bezirksversammlung erstatten die Armenpfleger, der Reihe nach, ihren mündlichen Bericht über das Ergebniß ihrer Untersuchung, und erläutern kurz die schriftliche Notiz, welche sie mit den Antraglisten dem Bezirksvorsteher überreichen. Der Bezirksvorsteher bringt jeden einzelnen Antrag zur Berathung und läßt, wenn die Meinungen der Anwesenden verschieden sind, abstimmen; sind alsdann die Stimmen auf beiden Seiten gleich, so entscheidet die Stimme des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters.

Der Bezirksvorsteher oder Protokollführer schreibt mit den Worten „Bewilligt" oder „Abgelehnt" den über jeden einzelnen Antrag gefaßten Beschluß in die letzte Colonne der Antragliste ein, und unterzeichnet denselben am Schluß einer jeden Antragliste wie folgt:

„Am .... ten .... 186 ...."

„Die Bezirks-Versammlung .... Bezirks"

„(unterzeichnet):"

5.

Nachdem alles dies geschehen ist, sendet der Bezirksvorsteher die Antraglisten an den Vorsitzenden der städtischen Armenverwaltung zurück.

Anlage L 1.

Städtische Armen-Verwaltung.

Elberfeld, den .... ten .... 186 ....

Der unterzeichnete Armenpfleger bittet zu untersuchen:

1) Ob d ....

wohnhaft Sect. .... Nr. .... straße

krank und arbeitsunfähig ist?

2) Ob d .... selbe in das städtische Krankenhaus gebracht werden muß? und aus welchen Gründen?

Elberfeld, den .... ten .... 186 ....

Der unterzeichnete Armen-Arzt bezeugt hierdurch,

daß de

Anlage L 2.

Städtische Armen-Verwaltung.

D .... Sect. .... Nr. ....
wohnhaft, bedarf nach dem Urtheil des Arztes der ärztlichen Hülfe.

Der Armenpfleger:

Der städtische Armen-Arzt, Herr ....
wird ersucht, dieselbe baldmöglichst zu leisten.

Elberfeld, am .... ten .... 186 ....

Der Bezirks-Vorsteher:

Anlage L 3.

Städtische Armen-Verwaltung.

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß die durch Hülfe der Hebamme .... entbundene .... wegen Dürftigkeit nicht selbst die Kosten der Entbindung bezahlen kann und daß auch andere verpflichtete und zahlungsfähige Personen nicht bekannt sind.

Elberfeld, am .... ten .... 186 ....

Der Bezirksvorsteher: Der Armenpfleger:

Die Hebamme hat diesen Schein ihrer Monatsrechnung beizufügen.

Anlage M 1.

Städtische Armen-Verwaltung.

Für die Leiche d ....
wird d ....
die unentgeltliche Verabfolgung eines Sarges aus dem städtischen Armenhause bewilligt.

Elberfeld, am .... ten .... 186 ....

Der Armenpfleger: Der Bezirks-Vorsteher:

Anlage M 2.

Städtische Armen-Verwaltung.

Bewilligung des Leichenwagens des städtischen Armenhauses und Bedingungen, welche zu erfüllen sind.

Von dem Herrn Bezirks-vorsteher ist auszufüllen: Nummer seines Bezirks.

Der unterzeichnete Bezirksvorsteher .... städtischen Armen-bezirks bewilligt den unentgeltlichen Gebrauch des Leichenwagens

2. Name, Vorname, Alter, Confession des Verstorbenen.

des städtischen Armenhauses mit Fuhrknecht und Pferd zur Beerdigung der Leiche de ....

3. Section.
4. Hausnummer.

und für deren Fahrt von dem Hause Sect. .... Nr. ....

5. Benennung der Gemeinde.

zum Kirchhof der .... Kirchengemeinde auf

6. Wochentag, Datum, Monat, Stunde.

.... den .... ten .... mittags .... Uhr.

Bedingungen:

1) Der Fuhrknecht hat sich bei der Ankunft vor dem Hause zu melden. Alsdann ist der Sarg ohne Verzug auf den Leichenwagen zu heben.
2) Kein Geleite eines oder mehrerer Wagen darf dem Leichenwagen des Armenhauses folgen, weil ein solches zeigen würde, daß die Hinterbliebenen des Verstorbenen eine Geldausgabe bestreiten können, und folglich zur Ungebühr die freie Bewilligung des Armenhaus-Leichenwagens in Anspruch genommen haben. — Wenn aber ein Geleit in einem oder mehreren Wagen dem Leichenwagen folgen will, so hat der Fuhrknecht einen Thaler Fuhrlohn vor der Abfuhr der Leiche zum Besten der Armenhaus-Kasse zu fordern, und wenn die sofortige Zahlung nicht geschieht, augenblicklich und ohne die Leiche zu fahren, zum Armenhause zurückzukehren.

Elberfeld, den .... ten .... 186 ....

Der Bezirksvorsteher .... Bezirks

Visa des Armenhausvaters.

Der Unterzeichnete wird dafür sorgen, daß der Leichenwagen am .... ten .... mittags .... Uhr, vor dem Hause Sect. .... Nr. .... vorgefahren werde.

Elberfeld, am .... ten 186

Der Armenhausvater:

Anlage N.

Bezirk
Quartier über d

Kurze Nachrichten

, für welche die Aufnahme in das städtische Armenhaus beantragt wird.

Vor- und Zuname.	Confession.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Wohnort. (wie lange.)	Sect. und Haus-Nr.	Früherer Wohnort.	Auf welche Dauer die Aufnahme beantragt wird.	Ob alimentationspflichtige Verwandte vorhanden, welche und wo dieselben wohnen.	Ob Auflagen vorhanden.	Bemerkungen.

Anlage O.

Bezirk
Quartier betreffend d Waisenkind

Personal- und Familien-Notizen

für welche die Aufnahme in das städtische Waisenhaus beantragt wird.

Nr.	Vor- und Zuname der Waise.	Datum der Geburt. J.	M.	T.	Confession.	Vor- und Zuname der Eltern.	Früherer Stand oder Gewerbe derselben.	Wohnort derselben (seit wann.)	Todestag der Eltern. J.	M.	T.	Confession.	Angabe des vorhandenen Vermögens.	Sonstige Bemerkungen.

Anlage P.

Bezirk
Quartier betreffend d Kind

Personal- und Familien-Notizen

für welche die Aufnahme in die städtische Anstalt für verlassene Kinder beantragt wird.

Nr.	Vor- und Zuname de Kinde	Datum der Geburt. J.	M.	T.	Confession.	Der Eltern: Vor- und Zuname.	Der Eltern: Stand oder Gewerbe.	Der Eltern: Wohnort (seit wann.)	Der Eltern: Jetziger Aufenthaltsort.	Der Eltern: Confession.	Angabe des vorhandenen Vermögens.	Sonstige Bemerkungen.

Anlage T 1.

Bezirk
Quartier

Kurze Nachrichten

über d , für welche die Aufnahme in das städtische Krankenhaus beantragt wird.

Vor- und Zuname.	Confession.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Wohnort (wie lange.)	Sect. und Haus-Nr.	Früherer Wohnort.	Auf welche Dauer die Aufnahme beantragt wird.	Ob alimentationspflichtige Verwandte vorhanden; welche, und wo dieselben wohnen?	Ob Auflagen vorhanden.	Bemerkungen.

Anlage T 2.

Bezirk
Quartier

Kurze Nachrichten

über d , für welche die Aufnahme in das städtische Irrenhaus beantragt wird.

Vor und Zuname.	Confession.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Gesetzlicher Wohnort.	Namen und Wohnort der Eltern des Kranken.	Ob der Kranke interdicirt ist oder nicht.	Ob der Kranke zur vorläufigen oder (wegen Unheilbarkeit) z. definit. Aufnahme bestimmt ist.	Ob sonstige alimentationspflichtige Verwandten vorhanden sind, event. welche und wo dieselben wohnen.	Ob Auflagen vorhanden.	Bemerkungen.

Darmstadt.
L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei.

Die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit einer Reform der Armenpflege in Stä
dten den Vorständen deutscher Städte gewidmet ; nebst 1 Anh. enthaltend: D.
Armenordnung d. Stadt Elberfeld mit sämtl. Instruct. u. Formularen

Darmstadt 1873